

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/12785, 16/13298 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/12274 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

A. Problem

Der Bund, für den bisher lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz bestand, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte, hat mit der Föderalismusreform vom September 2006 die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Der Gesetzentwurf dient dem Erlass vollzugsfähiger bundesrechtlicher Regelungen zum Naturschutz und der Landschaftspflege auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Im Einzelnen gehören hierzu folgende wesentlichen Zielsetzungen:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität dieser Rechtsmaterie zu verbessern,
- ausdrückliche Benennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes,
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche des Naturschutzrechts in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

Nach der seit September 2006 geltenden Verfassungslage ist das Naturschutzrecht grundsätzlich der Abweichungsgesetzgebung der Länder zugänglich. Davon ausgenommen sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie der Arten- und Meeresnaturschutz.

B. Lösung

Annahme der Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, die insbesondere in folgenden Punkten geändert wurden:

- Einbeziehung der besonderen Bedeutung des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung in die Zielbestimmung;
- Klarere Fassung des allgemeinen Grundsatzes der Eingriffsregelung, Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Klarstellung, dass künstlich vermehrte Pflanzen nicht gebietsfremd sind, wenn sie ihren genetischen Ursprung in den betreffenden Gebieten haben;
- erweiterte Privilegierung von der Eingriffsregelung bei Off-Shore-Windkraftanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone;
- Aufnahme eines Vorrangs für die Innenentwicklung, um den Flächenverbrauch einzudämmen;
- Klarstellung, dass der Bund bei der Strategischen Umweltprüfung für Landschaftsplanungen derzeit davon absieht, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen;
- Verlängerung des Privilegierungszeitraums für die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung im Rahmen der Eingriffsregelung und der Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz;
- Klarstellung, dass auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Schutzgebieten, Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei Natura-2000-Gebieten und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Funktion von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannt werden können.

Zu den Buchstaben a und b

Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12274 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft“.

bb) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente“.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Nummer 4 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,“.

bb) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.“

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.“

bb) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

d) In § 5 Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „nachteilige“ durch das Wort „schädliche“ ersetzt.

e) In § 6 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie sollen ihre Beobachtungsmaßnahmen aufeinander abstimmen.“

f) In § 7 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „ist für eine Art eine wissenschaftliche Bezeichnung vorhanden, so ist diese für die Bestimmung maßgebend“ durch die Wörter „für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend“ ersetzt.

g) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.

bb) Absatz 6 wird gestrichen.

- h) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.“
 - bb) Absatz 4 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- i) § 13 wird wie folgt gefasst:
- „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“
- j) In § 14 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- k) § 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Landschaftspflege“ das Wort „vorrangig“ gestrichen.
 - bbb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.“
 - bb) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen“ ein Komma und die Wörter „die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen,“ eingefügt.
 - cc) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.“
 - bbb) In Satz 7 werden nach den Wörtern „zu verwenden“ ein Komma und die Wörter „für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht“ eingefügt.
- l) In § 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „insbesondere die Erfassung“ ein Komma und das Wort „Bewertung“ eingefügt.
- m) § 20 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument“.

n) In § 21 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nationalparke“ die Wörter „und Nationale Naturmonumente“ eingefügt.

o) § 22 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft“.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht.“

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung der Landesregierungen“ gestrichen.

bbb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

ccc) Im bisherigen Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die einstweilige Sicherstellung“ ersetzt.

ddd) Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „der Rechtsverordnung oder der Allgemeinverfügung“ durch die Wörter „der Sicherstellungserklärung“ ersetzt.

dd) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Nationalpark“ die Wörter „oder Nationalen Naturmonument“ eingefügt.

p) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Nationalparke, Nationale Naturmonumente“.

bb) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“

cc) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel in mehr als drei Viertel“ durch die Wörter „in einem überwiegenden Teil“ ersetzt.

dd) Absatz 3 wird gestrichen.

ee) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

ff) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und

2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind.

Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.“

- q) § 29 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“
 - bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.“
- r) § 30 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - cc) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.“
 - dd) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
- s) § 39 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen“ durch die Wörter „land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen“ ersetzt.
 - bb) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,“.
 - bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - cc) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „Weiter gehende Schutzvorschriften“ die Wörter „insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5“ eingefügt.
- t) § 40 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:
„4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.“

- u) § 41 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Satz 2 gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen.“
- v) § 42 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „veterinärmedizinischen Wissenschaft“ durch die Wörter „guten veterinärmedizinischen Praxis“ ersetzt.
- w) § 54 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Neststandorten“ wird durch das Wort „Horststandorten“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.“
- x) § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die bis zum 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, findet § 15 keine Anwendung.“
- y) In § 60 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
„Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.“
- z) In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ durch die Wörter „Im Außenbereich“ ersetzt.
- aa) § 63 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Naturschutzvereinigung“ werden ein Komma und die Wörter „die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist,“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.
- bb) In § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.
- cc) § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 22 Absatz 3 Satz 3,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 22 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- cc) In Nummer 12 wird das Wort „Grundfläche“ durch das Wort „Fläche“ ersetzt.
- dd) In § 71 Absatz 2 werden die Wörter „obwohl er weiß, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht“ durch die Wörter „die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) * geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19a wie folgt gefasst:

„§ 19a Strategische Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen“.

2. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a

Strategische Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen

Bei Landschaftsplanungen richten sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.“

3. In Anlage 2 Nummer 2.3.3 werden nach dem Wort „Nationalparke“ die Wörter „und Nationale Naturmonumente“ eingefügt.

4. In Anlage 3 wird Nummer 1.9 aufgehoben.‘

3. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

,dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sie kann ferner auch öffentlich bekannt gemacht werden. In den Fällen des Absatzes 3 ist bei einer Vereinigung, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, in der Anerkennung darüber hinaus anzugeben, ob sie nach ihrer Satzung landesweit tätig ist.““

b) In Nummer 2 wird § 5 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Anerkennungen nach § 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt], nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt], die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] erteilt worden sind, sowie Anerkennungen des Bundes und der Länder nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung gelten als Anerkennungen im Sinne dieses Gesetzes fort.“

4. In Artikel 18 werden nach dem Wort „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.

5. In Artikel 19 werden nach dem Wort „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.

* Hinweis: parallele Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts auf Drucksachen 16/12786, 16/13306 und durch den Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) auf Drucksachen 16/12788, 16/13301.

6. In Artikel 20 werden nach den Wörtern „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Josef Göppel
Berichtersteller

Dr. Matthias Miersch
Berichtersteller

Angelika Brunkhorst
Berichterstellerin

Lutz Heilmann
Berichtersteller

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Josef Göppel, Dr. Matthias Miersch, Angelika Brunkhorst, Lutz Heilmann und Undine Kurth (Quedlinburg)

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/12785, 16/13298** wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12274** wurde in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. März 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Bund, für den bisher lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz bestand, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte, hat mit der Föderalismusreform vom September 2006 die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Der Gesetzentwurf dient dem Erlass vollzugsfähiger bundesrechtlicher Regelungen zum Naturschutz und der Landschaftspflege auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Im Einzelnen gehören hierzu folgende wesentliche Zielsetzungen:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität dieser Rechtsmaterie zu verbessern,
- ausdrückliche Benennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes,
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche des Naturschutzrechts in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

Nach der seit September 2006 geltenden Verfassungslage ist das Naturschutzrecht grundsätzlich der Abweichungsgesetzgebung der Länder zugänglich. Davon ausgenommen sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie der Arten- und Meeresnaturschutz.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Sportausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den zusammengeführten Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 und 16/12274 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(5)216 mit folgendem Beschluss anzunehmen:

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 59 Absatz 1 des Entwurfs regelt das „Betreten der freien Landschaft“ zum Zwecke der Erholung. Hinsichtlich der Definition des Betretens bleibt der Gesetzentwurf unscharf und überlässt es den Landesgesetzen, „andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichzusetzen“.

Der Begriff des „Betretens“ der freien Landschaft ist weit auszulegen, damit nicht nur das „fußläufige Begehen“ erfasst wird. Reiter, Radfahrer, Skiläufer, Gleitschirmflieger, Wassersportler und weitere Sporttreibende sollen einbezogen werden, sofern es sich um natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung handelt.

Für derartige Sportarten wird das „Betretensrecht“ als Zugangsrecht“ ausgelegt.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 für erledigt erklärt.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, die zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 und 16/12274 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(9)1609 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 und 16/12274 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(10)1365 bis 16(10)1402-1 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Sportausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den zusammengeführten Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 und 16/12274 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(5)216 mit folgendem Beschluss anzunehmen:

Der Ausschuss wolle beschließen:

§ 59 Absatz 1 des Entwurfs regelt das „Betreten der freien Landschaft“ zum Zwecke der Erholung. Hinsichtlich der Definition des Betretens bleibt der Gesetzentwurf unscharf und überlässt es den Landesgesetzen, „andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichzusetzen“.

Der Begriff des „Betretens“ der freien Landschaft ist weit auszulegen, damit nicht nur das „fußläufige Begehen“ erfasst wird. Reiter, Radfahrer, Skiläufer, Gleitschirmflieger, Wassersportler und weitere Sporttreibende sollen einbezogen werden, sofern es sich um natur- und landschaftsträgliche Sportausübung handelt.

Für derartige Sportarten wird das „Betretensrecht“ als Zugangsrecht ausgelegt.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12274 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(16)657 bis 16(16)695 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12274 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, die zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 und 16/12274 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(9)1609 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 und 16/12274 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(10)1365 bis 16(10)1402-1 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12274 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(15)1442 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12274 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 und 16/12274 in seiner 93. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob die positiven umweltpolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs hervor. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)657 werde die Zielbestimmung der Nutzung erneuerbarer Energien wieder aufgenommen. Dies werde im Rechtsvollzug des neuen Bundesnaturschutzgesetzes eine wichtige Rolle spielen. Ein weiterer zentraler Punkt für den Naturschutz ergebe sich aus dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)658, nämlich den Vorrang der Innenentwicklung in Baugebieten und in der gesamten Bauentwicklung der Städte und Gemeinden. Mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)659 werde der kooperative Naturschutz, insbesondere auch die Durchführung der Landschaftspflege und der Naturschutzprojekte in Landschaftspflegeverbänden betont, deren Kennzeichen die Drittelparität zwischen Kommunalpolitikern, Naturschutzverbänden und Landwirten sei. Kern des Gesetzes bilde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)666, der § 13 und damit den abweichungsfesten Grundsatz zur Eingriffsregelung betreffe. Dieser gewährleiste, dass das oberste Prinzip die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bleibe. Ausgleich und Ersatz würden als Formen der Realkompensation gleichgestellt und griffen erst nachrangig. Erst wenn die Realkompensation nicht mehr möglich sei, könne eine Geldzahlung angesetzt werden. Damit werde die Realkompensation in der bundesgesetzlichen abweichungsfesten Grundsatzregelung festgeschrieben. Die Fraktion der FDP beabsichtige, Eingriffs- und Ausgleichsregelungen ins Belieben eines Bundeslandes zu stellen, dies widerspreche dem Sinn einer Bundesregelung. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)667 sei ein Entgegenkommen für die Landwirtschaft. Es handele sich um die sog. Rückholklausel. Wenn Biotop auf Zeit im Zusammenhang mit einer Fördermaßnahme angelegt würden, betrage der Zeitraum, bis zu dem diese wieder in Ackerfläche verwandelt werden könnten, nunmehr zehn statt fünf Jahre. Aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Landschaftspflegearbeit sei zu erwarten, dass man damit mehr Flächen gewinne. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)670 betreffe Ersatzzahlungen und deren Höhe. Nunmehr könnten auch Planungs- und Betreuungskosten

kosten für Ersatzprojekte einbezogen werden. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)677 betreffe den Alleenschutz. Die zum Teil sehr guten Regelungen von Bundesländern in Bezug auf den Alleenschutz würden ungeschmälert erhalten bleiben. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)681 stelle ein Entgegenkommen, insbesondere an die Fischereiwirtschaft dar. Diese werde mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gleichgestellt. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)684 ermögliche, dass Baumschulen in Deutschland jede Pflanze großziehen und verkaufen könnten, wenn der genetische Ursprung in dem Verkaufsgebiet liege. Der Begriff „Herkünfte“ sei durch den wissenschaftlichen Artbegriff ersetzt worden. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)690 betreffe die Windkraft auf See. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)691 sei in die Kategorie von Grundeigentümern einzuordnen. Es gehe darum, dass ein Grundstück mit hoher Erholungsnutzung für den Eigentümer keine zusätzlichen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten mit sich bringe. Gerade im Umfeld von Ballungsräumen würden Naherholungsgebiete stark frequentiert. Bedauerlich sei, dass der Antrag des Freistaates Bayern im Bundesrat zur Gentechnikfreiheit im Einwirkungsbereich auf Natura-2000-Gebiete keine Mehrheit gefunden habe. Jedoch sehe Artikel 6 der Richtlinie über die Natura-2000-Gebiete eine noch weitergehende Definition vor. Mit dem neuen Naturschutzgesetz würden die im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele nun auch erreicht. Es seien gute Voraussetzungen dafür geschaffen worden, in Deutschland den Menschen und ihren Lebensgrundlagen Wasser, Boden und Luft neben der Zivilisations- und der Technikentwicklung einen gebührenden Platz einzuräumen.

Die **Fraktion der SPD** stellte klar, es bestehe zeitlich durchaus noch die Möglichkeit, einen GVO-Antrag Natura 2000 zu beschließen. Sie biete dies ausdrücklich noch einmal an. Die Fraktion der SPD sei bereit, die GVO-Einwirkungen auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten gesetzlich zu regeln, so dass man auch diese Beeinträchtigungen bei der Abwägung berücksichtigen könne. Die verfassungsrechtliche Situation seit 2006 weise dem Bund die Regelungskompetenz zu. Allerdings seien den Ländern Abweichungsrechte eingeräumt worden. Sämtliche Regelungen müssten darauf abzielen, möglichst ein einheitliches Rechtssystem innerhalb Deutschlands im Bereich des Umweltrechts zu schaffen, so dass ein aufwendiger Abstimmungsprozess im Vorfeld notwendig sei. Die Länder hätten sehr konstruktiv an Lösungen mitgearbeitet. Eine Verständigung sei ohne Kompromisse nicht machbar. Insofern gelte es, auch Ergebnisse zu akzeptieren, die nicht vollständig eigenen Vorstellungen entsprächen. Ziel der Fraktion der SPD sei nach wie vor die Schaffung eines Umweltgesetzbuches in Gänze. Das vorliegende Gesetz bilde den Grundstock dafür, dass in der nächsten Legislaturperiode der letzte Schritt vollzogen und Buch I mit der integrierten Vorhabensgenehmigung realisiert werden könne. Im vorliegenden Fall habe das Spannungsfeld zwischen Klimaschutz, Erneuerbaren Energien und Naturschutz eine große Rolle gespielt. Die erneuerbaren Energien und der Klimaschutz seien als Abwägungskriterium aufgenommen worden. Es dürfe kein Gegeneinander geben, sondern es müsse vielmehr darum gehen, zu einvernehmlichen Lösungen unter den Aspekten Natur- und Klimaschutz zu kommen. Entscheidend sei daher im Bereich des Naturschutzes der Dreiklang innerhalb der Eingriffsregelung gewesen. Es

werde nicht an dem Grundsatz Vermeidung, Ausgleich und Ersatz gerüttelt. Vielmehr erfolge innerhalb der Realkompensation eine Gleichsetzung bei der Frage Ausgleich und Ersatz. Zunächst müsse alles getan werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden, erst dann sei nach einem Ausgleich zu suchen und auf der letzten Stufe stehe eine Ersatzzahlung bzw. eine Ersatzleistung in Frage. An diesem Grundsatz werde nicht gerüttelt. Damit sei ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Umweltrecht erfolgt mit der notwendigen Flexibilität gegenüber den Bundesländern. Die zur Beschlussfassung anstehenden Regelungen stellten das Optimum hinsichtlich des rechtlich und politisch Machbaren dar.

Die **Fraktion der FDP** betonte, eine nachhaltige Energieversorgung, insbesondere der steigende Anteil erneuerbarer Energien könne dazu beitragen, den Naturhaushalt in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Deswegen plädiere sie dafür, dies zu den Zielen des Naturschutzes hinzuzufügen. Die Frist, binnen derer die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Wohnnutzung nach Bewirtschaftsbeschränkungen aufgrund des Vertragsnaturschutzes nicht als Eingriff gelte, solle von fünf auf zehn Jahre erhöht werden, um dadurch den durch Vertragsnaturschutz verbesserten Zustand von Natur und Landschaft abzusichern. Einige Länder hätten sogar noch längere Fristen gefordert. Zehn Jahre stellten einen tragfähigen Kompromiss dar. Ferner plädiere sie dafür, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleich zu stellen. Viele zusätzliche Flächen, die man durch Ausgleichsmaßnahmen generiere, könnten nicht immer tiefgehend gepflegt werden. Sinnvoller seien Fonds, um geräumigere Projekte finanzieren zu können. Ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion der FDP betreffe das Mähverbot für Röhrichte an kommerziell genutzten Fischteichen. Während der Brutzeiten innerhalb der Vegetationsperiode dürfe dort nicht gemäht werden. Dem Eigentümer müsse es aber erlaubt sein, wenn ihm der Teich zuzuwachsen drohe, zu mähen, da es sich um gewerbliche Teiche und nicht um Natur handle. Schließlich lehne die Fraktion der FDP neue Verkehrssicherungspflichten allein aufgrund der Betretungsbefugnis für die freie Landschaft ab.

Die **Fraktion DIE LINKE**. vertrat die Auffassung, Deutschland verabschiede sich mit der Vorlage vom Naturschutz. Die Anforderungen der Föderalismusreform würden nicht erfüllt. Das geltende Bundesnaturschutzgesetz beinhalte 15 Grundsätze des Naturschutzes, nach der Novellierung seien es nur noch acht allgemeine Grundsätze. Vorfelddiskussionen mit Verbänden ersetzen keine Anhörung. Der Verzicht hierauf zeige, was der Naturschutz Wert sei. Die Fraktion DIE LINKE. habe ihre Anforderungen an das Bundesnaturschutzgesetz in ihrem Entschließungsantrag manifestiert. Die artenschutzrechtlichen Mängel würden nicht ausgeräumt. Auch bei der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2007 sei mit formalen Tricks versucht worden, eine Anhörung zu verhindern. Damals sei versprochen worden, noch bestehende artenschutzrechtliche Mängel im Zuge der großen Novelle im Rahmen des UGB abzustellen. Das sei nicht geschehen. Zur guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft müssten abweichungsfeste Regeln aufgestellt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der Versuch, die Länder frühzeitig einzubinden, um kritische Debatten im Vorfeld auszuräumen, sei offensichtlich gescheitert. Die Länder hätten eine erhebliche Anzahl von

gravierenden Änderungsanträgen über den Bundesrat eingebracht. Eine Debatte über Inhalte sei aufgrund kurzfristig vorgelegter umfangreicher Änderungsanträge nicht möglich. Es entspreche nicht den Herausforderungen der Zeit, die Verzahnung des Naturschutzes mit der Biodiversitätsstrategie und mit dem Klimaschutzprogramm nur unzulänglich vorzunehmen. Die Eingriffsregelung, die das wichtigste naturschutzfachliche Instrument darstelle, sei nicht wirklich verbessert worden. Es gebe auch keinen Beispielkatalog dafür, was wie zu bewerten sei. Kritikwürdig sei ferner, dass die Privilegierung der Landwirtschaft weiter bestehen bleibe. Den größten Biodiversitätsverlust erlebe man gerade in der Agrarlandschaft. Bei den Zielen des Naturschutzes müssten die Punkte Luft und Klima konkreter gefasst werden. Auch müsse in eine Novelle des Bundesnaturschutzes die UN-Biodiversitätskonvention von 2008 mit einbezogen werden. Ferner bedürften auch die Eingriffsregelungen der Konkretisierung. Bei einem Verlust einer der Klimafunktionen eines Biotopes müsse die Funktion ersetzt werden. Dies sei mit Blick auf die Klimaentwicklung nicht verhandelbar. Ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffe den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, die unbedingt einer besonderen Prüfung unterzogen werden müssten. Es könne daher nicht angehen, dass Vereinigungen oder Verbände die Fördermitgliedschaften in erheblichem Ausmaß hätten, nicht in das Klagerecht einbezogen würden. Der dramatische Artenverlust, die Herausforderungen im Klimaschutz und die Bedeutung einer intakten Natur würden von der Novelle nicht ausreichend berücksichtigt. Einer Verschlechterung des Naturschutzes versage die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihre Zustimmung.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)657 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)658 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)659 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)660 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)661 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)662 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)663 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)664 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)665 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)666 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)667 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)668 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)669 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)670 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)671 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)672 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag

SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)693 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)694 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)695 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)645 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)646 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)647 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE

LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)650 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)652 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)653 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)654 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12785, 16/13298 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12274 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)656 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Josef Göppel
Berichtersteller

Dr. Matthias Miersch
Berichtersteller

Angelika Brunkhorst
Berichterstatlerin

Lutz Heilmann
Berichtersteller

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstatlerin

Anlagen: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)657 bis 16(16)695

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 16(16)645 und 16(16)646

Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksachen 16(16)647, 16(16)650, 16(16)652 bis 16(16)654

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)656

Anlage 1

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)657
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)
Zu Artikel 1 § 1 Absatz 3 Nummer 4

In Artikel 1 § 1 Absatz 3 Nummer 4 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,“

Begründung:

Mit der Änderung soll die besondere Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung für den Klimaschutz wie im geltenden Recht (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 BNatSchG g. F.) ausdrücklich hervorgehoben werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)658
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)
Zu Artikel 1 § 1 Absatz 5 Satz 2 – neu –

In Artikel 1 § 1 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Der Flächenverbrauch für Siedlungszwecke und

für Infrastrukturvorhaben liegt nach wie vor weit über den Zielen der Bundesregierung und der meisten Länder. Um den Flächenverbrauch einzudämmen, sollte ergänzend zu Satz 1 ein Vorrang für die Innenentwicklung aufgenommen werden. Der beplante und unbeplante Innenbereich umfasst die unter die §§ 30, 33 und 34 BauGB fallenden Gemeindegebiete.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)659
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 3
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)
Zu Artikel 1 § 3 Absatz 4 – neu –

Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

Begründung:

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eignen sich in besonderem Maße die Formen der kooperativen Zusammenarbeit. Die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich deren Zusammenschlüssen und ähnlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie von im Bereich der Landschaftspflege tätigen Organisationen bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen hat sich bereits seit langem bewährt. Insbesondere die Landschaftspflegeverbände, in denen kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände gleichberechtigt für den Naturschutz und die Landschaftspflege zusammenarbeiten, zeichnen sich einerseits durch hohe Akzeptanz bei den die Flächen bewirtschaftenden Grundeigentümern aus, andererseits verfügen sie auch über eine besondere naturschutzfachliche Kompetenz. Die Möglichkeit, solche Einrichtungen mit der Durchführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen zu beauftragen, ist daher ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)660
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 4
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2 Nummer 4

In Artikel 1 § 5 Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „nachteilige“ durch das Wort „schädliche“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Der Wortlaut des geltenden Rechts (§ 5 Absatz 4 4. Spiegelstrich BNatSchG g. F.) sollte beibehalten werden, da auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz weiterhin auf die Schädlichkeit von Umwelteinwirkungen abstellt (vgl. § 3 Absatz 1 BImSchG).

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)661
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 5
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3

In Artikel 1 § 6 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie sollen ihre Beobachtungsmaßnahmen aufeinander abstimmen.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er zielt auf die Beibehaltung der geltenden Rechtslage ab (vgl. § 12 Absatz 3 BNatSchG g. F.).

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)662
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 6
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 7 Absatz 2 Nummer 3

In Artikel 1 § 7 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „ist für eine Art eine wissenschaftliche Bezeichnung vorhanden, so ist diese für die Bestimmung maßgebend“ durch die Wörter „für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Danach soll es beim geltenden Recht bleiben, wonach eine wissenschaftliche Bezeichnung – soweit vorhanden – für die Bestimmung einer Art maßgebend ist. Unabhängig davon bestimmt sich das tatsächliche Vorhandensein einer Art danach, ob eine Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart abgrenzbar ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)663
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 7
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 9 Absatz 5 Satz 2

In Artikel 1 § 9 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschriftenbezeichnung an das neue Wasserhaushaltsgesetz.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)664
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 8
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 9 Absatz 6 und Artikel 2

1. In Artikel 1 § 9 wird Absatz 6 gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) * geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19a wie folgt gefasst:

„§ 19a Strategische Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen“

2. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a

Strategische Umweltprüfung
bei Landschaftsplanungen

Bei Landschaftsplanungen richten sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.“

3. In Anlage 3 wird Nummer 1.9 aufgehoben.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift in seinem ersten Teil einen Vorschlag des Bundesrates auf und sieht ergänzend zwei Folgeänderungen im UVPG vor. Damit wird klargestellt, dass der Bund bei der Strategischen Umweltprüfung für Landschaftsplanungen derzeit davon absieht, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen. Für die Erforderlichkeit und die Durchführung einer SUP soll in diesem Bereich vielmehr das Landesrecht maßgebend sein. Bestehende oder zukünftige gesetzgeberische Entscheidungen der Länder müssen den verbindlichen Vorgaben des EU-Rechts entsprechen; die Verantwortung hierfür tragen die Länder.

* Hinweis: parallele Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, BT-Drs. 16/12275 und durch den Entwurf des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BT-Drs. 16/12277.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)665
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 9
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 10

Artikel 1 § 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.“

2. Absatz 4 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Der Gesetzentwurf stärkt – bei gleichzeitiger Flexibilisierung auf der örtlichen Ebene – bewusst die regionale Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Landschaftsrahmenplans für die räumliche Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Soweit ein Landschaftsprogramm diese Aufgabe abdecken kann, weil es seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht, kann im Einzelfall eine nachfolgende Landschaftsplanung auf regionaler Ebene entbehrlich sein. Mit dieser Änderung wird die Stadtstaatenklausel des Artikel 1 § 10 Absatz 4 entbehrlich.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)666
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 10
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 13 und § 15 Absatz 2 Satz 1

Artikel 1 § 13 wird wie folgt gefasst:

1. „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“
2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Landschaftspflege“ das Wort „vorrangig“ gestrichen.

Begründung:

Der allgemeine Grundsatz wird klarer gefasst. Die Stufenfolge von Vermeidung zur Realkompensation in Form des Ausgleichs oder Ersatzes wird deutlicher. Es soll dem Einzelfall überlassen bleiben, ob die Durchführung einer Maßnahme zur Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des betroffenen Naturraums erfolgen kann. Soweit eine Realkompensation nicht möglich ist, erfolgt der Ersatz in Geld.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)667
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 11

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 14 Absatz 3 Nummer 1

In Artikel 1 § 14 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er dient der Stärkung kooperativer Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Durch die Verlängerung des Privilegierungszeitraums für die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Attraktivität dieser Instrumente für die Nutzer erhöht.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)668
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 12

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 15 Absatz 2 Satz 4

Artikel 1 § 15 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Auch für Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Schutzgebieten, Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei Natura-2000-Gebieten und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Funktion von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte klargestellt werden, dass sie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannt werden können, wenn sie zugleich den in Artikel 1 § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 verlangten Funktionsbezug aufweisen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)669
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 13

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 15 Absatz 3 Satz 2

In Artikel 1 § 15 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen“ ein Komma und die Wörter „die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen,“ eingefügt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift zum Teil einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er dient der Klarstellung. Das Erfordernis einer Aufwertung zur Anerkennung von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen folgt aus Artikel 1 § 15 Absatz 2, wonach Kompensationsmaßnahmen die Wiederherstellung des Naturhaushalts in gleichartiger oder gleichwertiger Weise voraussetzen.

klärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er stellt klar, dass die Fortgeltung bestehender Schutzzerklärungen landesrechtlich geregelt werden kann.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)674
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 18
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1, § 22 Absatz 3 Sätze 1 bis 5 und § 69 Absatz 3 Nummer 2 und 3

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Erklärung zum geschützten Teil
von Natur und Landschaft“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung der Landesregierungen“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

cc) Im bisherigen Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die einstweilige Sicherstellung“ ersetzt.

dd) Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „der Rechtsverordnung oder der Allgemeinverfügung“ durch die Wörter „der Sicherstellungserklärung“ ersetzt.

3. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 22 Absatz 3 Satz 3,“ gestrichen.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 22 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Entsprechend der Regelung in Artikel 1 § 22 Absatz 2 sollte sich die Form der einstweiligen Sicherstellung wie bei der eigentlichen Unterschutzstellung auch nach dem Landesrecht richten.

Bei den Änderungen in § 69 handelt es sich um Folgeänderungen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)675
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 19
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 Inhaltsübersicht, §§ 20 Absatz 2 Nummer 2, 21 Absatz 3 Nummer 1, 22 Absatz 5, 24, 63 Absatz 2 Nummer 5, 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Artikel 2, 18, 19, 20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 Nationalparks, Nationale Naturmonumente“

b) § 20 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„6. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument“

c) In § 21 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nationalparks“ die Wörter „und Nationale Naturmonumente“ eingefügt.

d) In § 22 Absatz 5 werden nach dem Wort „Nationalpark“ die Wörter „oder Nationalen Naturmonument“ eingefügt.

e) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Nationalparks, Nationale Naturmonumente“

bb) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“

- cc) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel in mehr als drei Viertel“ durch die Wörter „in einem überwiegenden Teil“ ersetzt.
- dd) Absatz 3 wird gestrichen.
- ee) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- ff) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die
1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind.
- Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.“
- f) In § 63 Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.
- g) In § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.
2. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. In Nummer 2.3.3 der Anlage 2 werden nach dem Wort „Nationalparks“ die Wörter „und Nationale Naturmonumente“ eingefügt.“
3. In Artikel 18 werden nach dem Wort „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.
4. In Artikel 19 werden nach dem Wort „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.
5. In Artikel 20 werden nach den Wörtern „Nationalparks“ ein Komma und die Wörter „Nationalen Naturmonumenten“ eingefügt.

Begründung:

Mit Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Eine Erweiterung des Anteils der sogen. Prozessschutzfläche bei Nationalparks könnte bei den betroffenen Flächeneigentümern und der örtlichen Bevölkerung erhebliche Akzeptanzprobleme verursachen. Vor diesem Hintergrund sollte es bei der geltenden Rechtslage verbleiben. Bei Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc handelt es sich um eine Folgeänderung.

In Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Eine rechtsverbindliche nähere Bestimmung der Voraussetzungen für die Ausweisung von Nationalparks erscheint nicht zwingend geboten.

Mit Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe ff wird eine neue Schutzgebietskategorie eingeführt. Um national bedeutsame Schöpfungen der Natur auch auf kleineren Flächen ab ca. fünf Hektar Größe einem herausgehobenen Schutz zu unterwerfen, der auch international Anerkennung und Be-

achtung findet, ist es erforderlich, die neue Schutzgebietskategorie des nationalen Naturmonuments einzuführen. Dieser neue Schutzgebietstypus lehnt sich an die Kategorie III der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) an. Es handelt sich um Gebiete, die eine oder mehrere besondere/herausragende natürliche oder gemischt natürlich-kulturelle Erscheinungen enthalten, die außerordentlich oder einzigartig sind und wegen der ihnen eigenen Seltenheit, ästhetischen Qualität oder kulturellen bzw. geistig-seelischen Bedeutung schützenswert sind. Dabei kann es sich um Wasserfälle, Dünen, Höhlen oder andere geologisch-geomorphologischen Erscheinungen mit für die Bevölkerung identitätsstiftender Bedeutung handeln. Auch vom Menschen geschaffene oder gestaltete Erscheinungen können zum Schutzgut erklärt werden.

Unter die Kategorie der Nationalen Naturmonumente fallen insbesondere national bedeutsame Schöpfungen der Natur, die nicht das Kriterium der Großräumigkeit nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 erfüllen. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen. D.h. alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Monuments oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Auf Grund des hohen Besucherwertes können die Monumente der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)676
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 20

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 29 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Dem Artikel 1 § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er lehnt sich an die bisherige rahmenrechtliche Regelung des § 29 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG g. F. und entsprechende landesrechtliche Vorschriften an.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)677
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 21
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 29 Absatz 3 – neu –

Dem Artikel 1 § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Einige Länder sehen unmittelbar kraft Gesetzes den Schutz von Alleen durch eine Benennung als gesetzlich geschütztes Biotop oder durch eine eigenständige gesetzliche Regelung vor. Diese Regelungen sollen unberührt bleiben.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)678
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 22
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 30 Absatz 4

In Artikel 1 § 30 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

Begründung:

Nach § 30 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs gilt der gesetzliche Biotopschutz unter den nachfolgend genannten Umständen nicht für Bauvorhaben, mit deren Durchführung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird. Voraussetzung ist, dass schon vor der Aufstellung des Bebauungsplans, dessen Gebiet ein geschütztes Biotop umfasst, eine Ausnahme oder Befreiung vom Biotopschutz gewährt wurde. In Anlehnung an den Grundsatz des städtebaulichen Planungsrechts, dass eine vom Bebauungsplan eröffnete Nutzung sieben Jahre lang be-

stehen bleibt (vgl. § 42 Abs. 2 BauGB), wird die Frist auf sieben Jahre verlängert.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)679
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 23
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 30 Absatz 5

In Artikel 1 § 30 Absatz 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er dient der Stärkung kooperativer Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Durch die Verlängerung des Privilegierungszeitraums für die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Attraktivität dieser Instrumente für die Nutzer erhöht.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)680
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 24
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 30 Absatz 6 – neu –

Artikel 1 § 30 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.“

2. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift zum Teil einen Vorschlag des Bundesrates auf. In Fällen, in denen ein gesetzlich geschützter Biotop gerade durch die Veränderungen von Natur und Landschaft in Folge einer eingeschränkten oder unterbrochenen Gewinnung von Bodenschätzen entsteht, ist es gerechtfertigt, dem Vorhabenträger innerhalb einer angemessenen Frist die Wiederaufnahme der Nutzung zu ermöglichen, ohne hierfür eine vorherige Befreiung beantragen zu müssen. Weitergehende Freistellungen vom gesetzlichen Biotopschutz sind dagegen nicht gerechtfertigt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)681
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 25

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und § 69 Absatz 3 Nummer 12

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen“ durch die Wörter „land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen“ ersetzt.
2. In § 69 Absatz 3 Nummer 12 wird das Wort „Grundfläche“ durch das Wort „Fläche“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er dient der Gleichstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung von Flächen mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Die Änderung in § 69 Absatz 3 Nummer 12 stellt eine Folgeränderung dar.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)682
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 26

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 39 Absatz 5 Satz 2

Artikel 1 § 39 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,“

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Es ist gerechtfertigt, nach Artikel 1 § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft pauschal aus dem Anwendungsbereich der betreffenden allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote auszunehmen, da mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen wird.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)683
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 27

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 39 Absatz 7

In Artikel 1 § 39 Absatz 7 werden nach den Wörtern „Weitergehende Schutzvorschriften“ die Wörter „insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5“ eingefügt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er soll die im vorliegenden Zusammenhang in erster Linie relevanten Vorschriften besonders hervorheben.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)684
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 28

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 40 Absatz 4

Artikel 1 § 40 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben.“

2. In dem neuen Satz 4 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.“

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass genetisches Material aus einer bestimmten Ursprungsregion, das in anderen Regionen großgezogen wird, in der jeweiligen Ursprungsregion nicht gebietsfremd ist und damit dort unbeschränkt ausgebracht werden kann.

Die unterschiedliche Verwaltungspraxis in Deutschland hat es mit sich gebracht, dass einige Baumschulen sich bislang noch nicht oder nur für einen Teil dieses Marktsegments auf die Produktion gebietseigenen Pflanzguts eingestellt haben. Daher enthält die Übergangsregelung durch die Einfügung des Wortes „vorzugsweise“ jetzt größere Spielräume, um diesen den Übergang zu erleichtern. Der Begriff „Herkünfte“ ist missverständlich und daher zu vermeiden. In Anlehnung an die Begriffsdefinition für gebietsfremde Arten in Artikel 1 § 7 Absatz 2 Nummer 8 sollte die Begrifflichkeit „Vorkommensgebiete“ gewählt werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)685
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 29
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 41 Satz 3

Artikel 1 § 41 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift zum Teil einen Vorschlag des Bundesrates auf. Neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen sollen wie Mittelspannungsleitungen von Energiefreileitungen zukünftig konstruktiv so ausgeführt werden, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)686
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 30
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

In Artikel 1 § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Gehege zur Haltung von Schalenwild, das im Bundesjagdgesetz aufgeführt ist oder Einrichtungen, in denen andere wild lebende Arten gehalten werden, sollen künftig erst ab 20 Tieren als Zoos gelten. Durch die maßvolle Erhöhung der Freistellungsgrenze sollen die Betreiber solcher Einrichtungen von den Genehmigungsvoraussetzungen eines Zoos freigestellt werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)687
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 31
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 42 Absatz 3 Nummer 2

In Artikel 1 § 42 Absatz 3 Nummer 2 werden vor dem Wort „veterinärmedizinischen“ das Wort „guten“ eingefügt und das Wort „Wissenschaft“ durch das Wort „Praxis“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er orientiert sich an dem eingeführten Begriff der guten fachlichen Praxis und verlangt demgemäß einen hohen Standard der tiermedizinischen Maßnahmen in Zoos. Damit werden die Vorgaben der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos hinreichend umgesetzt.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)688
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 32
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 54

In Artikel 1 § 54 Absatz 7 wird das Wort „Neststandorten“ durch das Wort „Horststandorten“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Der Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung sollte auf Horststandorte und damit auf Neststandorte insbesondere von Greif- und Stelzvögeln begrenzt werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)689
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 33
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 54 Absatz 7

Dem Artikel 1 § 54 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Die Unberührtheitsklausel soll den Ländern ermöglichen, aufgrund des Landesnaturschutzrechts eingerichtete Horstschutzzonen beizubehalten; dies gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen nur ein regionales Bedürfnis für die Einrichtung eines solchen Schutzes besteht.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)690
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 34
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 56 Absatz 2

Artikel 1 § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die bis zum 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, findet § 15 keine Anwendung.“

Begründung:

Mit der Überarbeitung der Entwürfe der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in Nord- und Ostsee wird eine weitere Entwicklung der Offshore-Windkraft auch außerhalb festgelegter Vorranggebiete zulässig sein. Diesem Umstand wird durch den Änderungsantrag Rechnung getragen. Den Belangen des Naturschutzes wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in den zehn ausgewählten Natura-2000-Gebieten zukünftig – d. h. mit Inkrafttreten der Raumordnungspläne für die ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) von Nord- und Ostsee – ausgeschlossen sein wird. Die durch das EEG bereits angelegte Steuerungswirkung wird damit zusätzlich verstärkt.

Mit der Privilegierung von Offshore-Windkraftanlagen in der AWZ soll die Offshore-Strategie der Bundesregierung wirksam unterstützt werden. Dabei wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Auswirkungen der Offshore-Windenergie auf die Meeresnatur nicht abschließend prognostiziert und bewertet werden können und aus diesem Grund den Vorhabenträgern ein umfangreiches Monitoring aufgegeben wird, dessen Ergebnisse dann wiederum Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei der Errichtung und dem Betrieb künftiger Anlagen sein können.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)691
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 35
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 60 Satz 2 – neu –

In Artikel 1 § 60 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt.

„Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet“.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Satz 2 stellt eine Konkretisierung des Satzes 1 dar, die aus Sicht betroffener Grundstücks Eigentümer verdeutlicht, dass aus der zulässigen Erholungsnutzung ihrer Grundstücke durch Dritte keine neuen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)692
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 36
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 61 Absatz 1 Satz 1

In Artikel 1 § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ durch die Wörter „Im Außenbereich“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Er bewirkt eine Klarstellung dahingehend, dass das Bauverbot nicht für die Errichtung und die wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33 und 34 BauGB gilt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)693
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 37
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 63 Absatz 2 und Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

1. In Artikel 1 § 63 Absatz 2 werden nach dem Wort „Naturschutzvereinigung“ ein Komma und die Wörter „die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist,“ eingefügt.
2. Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sie kann ferner auch öffentlich bekannt gemacht werden. In den Fällen des Absatzes 3 ist bei einer Vereinigung, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, in der Anerkennung darüber hinaus anzugeben, ob sie nach ihrer Satzung landesweit tätig ist.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Die Aufnahme der Voraussetzung einer landesweiten Tätigkeit soll den Kreis der anerkannten Naturschutzvereinigungen als „Anwälte der Natur“ wie bisher – dem überwiegenen Landesrecht entsprechend – eingrenzen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)694
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 38
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 1 § 71 Absatz 2

In Artikel 1 § 71 Absatz 2 werden die Wörter „obwohl er weiß, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht“ durch die Wörter „die

sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag greift eine Prüfbite des Bundesrates auf. Er schließt die ansonsten entstehende Strafbarkeitslücke in Fällen des bedingten Vorsatzes, in denen der Täter billigend in Kauf nimmt, dass es sich bei dem Tier oder bei der Pflanze um eine streng geschützte Art handelt.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)695
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 39
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274)

Zu Artikel 17 Nummer 2

In Artikel 17 Nummer 2 wird § 5 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Anerkennungen nach § 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt], nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt], die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] erteilt worden sind, sowie Anerkennungen des Bundes und der Länder nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung gelten als Anerkennungen im Sinne dieses Gesetzes fort.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass die bisher in § 3 Absatz 1 Satz 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz enthaltene Fiktion auch für die Naturschutzvereinigungen weiter gilt, die nach § 29 der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung des BNatSchG von den Ländern anerkannt worden sind.

Anlage 2

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)645
04.06.2009

Änderungsantrag

der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

– Drucksache 16/12274 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“

bb) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Gentechnisch veränderte Organismen und geschützte Teile von Natur und Landschaft“

b) § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern; für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen; Bodenerosionen sind zu vermeiden; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“

bb) In Nummer 3 werden die Worte „Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen“ durch die Worte „natürlichen oder naturnahen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist Vorrang vor technischen Maßnahmen einzuräumen“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch durch Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen zu schützen;

dem Aufbau einer natur- und klimaverträglichen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu,“

- c) In § 2 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Gleiches gilt für den Erhalt der biologischen Vielfalt im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S. 1741).“

- d) § 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird nach dem Wort „Fischereiwirtschaft“ ein Semikolon sowie die Worte „Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ eingefügt.

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung werden die in § 1 Absatz 1 genannten Schutzgüter der Natur und Landschaft gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis schonend beansprucht (allgemeiner Grundsatz). Neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes- Bodenschutzes ergeben, sind insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und nachteilige Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. der Umbruch von Grünland ist zu unterlassen;
6. Bodenerosionen sind zu verhindern;
7. vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen sind zu unterlassen;
8. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen; eine Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) und § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist, zu führen.“

- cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann unter Angabe von Inhalt, Ausmaß und Zweck durch Rechtsverordnung für die land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen die naturschutzfachlichen Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 sowie die Anforderungen nach Absatz 3 und 4 erweitern und konkretisieren. Das Ministerium kann insbesondere festlegen:

1. Mindestanteile an Landschaftsstrukturen und Biotopflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. Abstandsgebote für den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
3. Obergrenzen hinsichtlich des Nutztierbestandes je Fläche nach Abs. 2 Nr. 4.

Das Bundesministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung dem Bundesamt für Naturschutz übertragen.“

- e) § 13 wird wie folgt gefasst:

„Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sind Eingriffe nicht vermeidbar, sind sie auszugleichen und soweit sie nicht auszugleichen sind, zu ersetzen, im Übrigen in sonstiger Weise zu kompensieren.“

- f) § 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, soweit sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Klimas, die biologische Vielfalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingriffe nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, auch wenn nach den Rechtsvorschriften im Einzelfall von dessen Durchführung abgesehen werden kann,
2. der Abbau von Bodenschätzen, namentlich Kies, Sand, Ton, Torf, Kreide, Steinen oder anderen selbständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze), wenn die abzubauende Fläche größer als 30 Quadratmeter ist,
3. die Vornahme selbstständiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder die selbstständige Ausfüllung von Bodenvertiefungen, wenn
 - a. die betroffene Grundfläche größer als 100 Quadratmeter ist oder

- b. eine Erhöhung oder Vertiefung von mehr als zwei Meter auf einer Grundfläche von mehr als 30 Quadratmetern erreicht wird, wobei mehrere Vorhaben auf einer Grundfläche zusammenzurechnen sind,
4. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch von Verkehrswegen und -flächen, Leitungen und Masten sowie Sport- und Freizeitanlagen,
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Zelt- oder Campingplätzen, Golfplätzen sowie Park- und Stellplätzen von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich,
6. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Gartenanlagen im Außenbereich,
7. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen, ausgenommen die Einfriedung von Hof-, Garten- und Gebäudeflächen und die übliche Einzäunung für landwirtschaftliche Weidetierhaltung und Wildtierhaltung, soweit diese ohne Fundament errichtet werden soll, für forstliche und einjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie für Küstenschutzanlagen,
8. die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich,
9. die Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung oder für Vorhaben zur Torfgewinnung,
10. die Errichtung und der Betrieb von Tiergehegen einschließlich in und auf Gewässern,
11. das Entwässern von Flächen und das dauerhafte Absenken oder Anheben des Grundwasserspiegels, soweit dadurch die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können,
12. die Entwässerung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen oder sonstigen Feuchtgebieten,
13. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihren Ufern, sowie die Benutzung von Gewässern, die den Wasserstand oder den Abfluss wesentlich verändert,
14. die nachhaltige Beeinträchtigung von Ufervegetationen, Heiden, Dünen, Osern, Trocken- und Magerrasen sowie Salzgrünland,
15. die Beseitigung oder nachhaltige oder erhebliche Schädigung von Parkanlagen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Feldhecken,
16. die Beseitigung von Grünflächen im besiedelten Bereich, soweit die betroffene Grundfläche größer als 400 Quadratmeter ist,
17. die Errichtung von Skipisten.
- Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können für die in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a genannte Grundfläche eine geringere Fläche bestimmen.“
- cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- g) § 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgen kann. Dies gilt auch, wenn die Beeinträchtigungen durch die Wahl eines anderen Standortes vermieden oder verringert werden können.
- Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“
- bb) In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Naturhaushalts“ ein Komma sowie die Wörter „insbesondere auch die Funktion von Biotopen als Speicher von Treibhausgasen“ sowie ein Komma eingefügt.
- cc) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
- h) Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:
- „§ 30a
- Gentechnisch veränderte Organismen und geschützte Teile von Natur und Landschaft
- (1) Wer in einem nach § 22 Absatz 1 unter Schutz gestellten Gebiet oder im Abstand von 800 Metern zum einem solchen Gebiet
1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen oder
 2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist,
- beabsichtigt, hat dies der für Naturschutz zuständigen Behörde zwei Monate vor Beginn der in Nummer 1 und 2 genannten Handlungen anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Behörde überprüft die in Absatz 1 genannten Handlungen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele des jeweiligen Gebietes. Ergibt die Prüfung, dass im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Gebietes getroffen werden müssen, kann die zuständige Behörde Handlungen nach Absatz 1 untersagen. Die beabsichtigte Handlung darf vorgenommen werden, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der Behörde keine Untersagung nach Satz 2 erfolgt ist.
- (3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung wenn:

1. im Verfahren über die Freisetzungsgenehmigung nach §§ 14, 16 Absatz 1 und 4 des Gentechnikgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die die Schutzziele des jeweiligen Gebietes berücksichtigt oder
 2. Handlungen nach Absatz 1 bereits in der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 verboten worden sind.“
- i) In § 24 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]“ ersetzt durch die Wörter „mit dem Zeitpunkt der Festsetzung des Gebietes“.
 - j) In § 35 werden die Worte „innerhalb eines Natura-2000-Gebiets“ gestrichen.
 - k) § 69 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „5a. entgegen § 30a Absatz 1 eine Anzeige unterlässt,
 - 5b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30a Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,“
 - bb) In Absatz 6 werden die Wörter „Nummer 1 bis 6“ gegen die Wörter „Nummer 1 bis 5, 6“ ersetzt.
2. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:
- „Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 16 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über eine Freisetzung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz sowie im Benehmen mit dem Robert-Koch-Institut und dem Bundesinstitut für Risikobewertung; zuvor ist eine Stellungnahme des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen, und, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, auch des Friedrich-Loeffler-Institutes einzuholen.“
 2. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) §§ 30a und 35 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.““

Berlin, den

Begründung:

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf der Regierungskoalition hat zum Ziel, durch eine „Neuordnung“ des Naturschutzrechts bundesweite Vollregelungen zu erlassen, die zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechts führen. Dieses Ziel wird verfehlt.

Zum einen führt der Gesetzentwurf keineswegs zu der erhofften Vereinheitlichung. Trotz Abschaffung des Rahmenrechts bedarf es zur Vollzugstauglichkeit des Bundesnaturschutzgesetzes weiterhin Landesnaturschutzgesetze. Statt

Vereinheitlichung wird Rechtszersplitterung befördert. Die vielfach geforderte Rechtssicherheit wird so nicht erreicht.

Weiterhin wird die Chance verpasst, Antworten auf dringende Umweltprobleme zu geben. Dem Naturschutz als Querschnittsmaterie kommt eine fundamentale Rolle im Bereich des Umweltschutzes zu. Naturschutz bietet die Instrumente, einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Klimas und der Artenvielfalt zu leisten. Diesen Problematiken nimmt sich der von der Regierungskoalition vorgelegte Entwurf nicht an. Vielmehr werden naturschutzfachliche Standards teilweise abgebaut.

Die Anforderungen an eine Bundesnaturschutzgesetz lassen sich mit den Worten des Sachverständigenrat für Umweltfragen zusammenfassen: „Die Novellierung des BNatSchG wird daran zu messen sein, inwieweit es dem Bund gelingt, durch vollzugsfähige Vollregelungen problemadäquate bundeseinheitliche Naturschutzstandards zu normieren. Stringente Standards erweisen sich als zwingend geboten, will man mit Blick auf die Herausforderungen des Naturschutzes (...) der fachlich begründeten Leitfunktion des Bundesrechts gerecht werden. Die wirksame Wahrnehmung von Naturschutzbelangen erfordert bundesweit geltende Qualitätsziele und länderübergreifend anschlussfähige Instrumente (KOCH 2004, S. 19 ff.). Diese sind auch aus Gründen des Klimaschutzes und der Anpassung an den schon jetzt unvermeidlichen Klimawandel unabdingbar (...).“ (Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen, BT-Drs. 16/9990, tz. 424). Der vorgelegte Entwurf unterlässt es, bundesweit geltende hohe naturschutzfachliche Standards durch ein umfassendes Gesetz vorzugeben. Ein ambitioniertes Naturschutzrecht, das eine Leitfunktion übernehmen kann, wurde nicht vorgelegt.

1. Naturschutzrecht vor dem Hintergrund der Föderalismusreform

Mit der Föderalismusreform I im Jahre 2006 wurde die bis dahin geltende Rahmenkompetenz des Bundes für den Naturschutz (Artikel 75 GG a. F.) abgeschafft. Naturschutz unterliegt nunmehr der konkurrierenden Gesetzgebung, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Der Bund hat die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht umfassend und bundeseinheitlich zu regeln.

Zugestanden wurde den Ländern im Gegenzug eine Abweichungsgesetzgebung: Trifft der Bund im Bereich des Naturschutzes bundesweite Regelungen, dürfen die Länder bis auf die abweichungsfesten Kerne der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes von den Bundesregelungen abweichen, Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 GG.

Mit der Föderalismusreform wurden durch die Abschaffung der Rahmengesetzgebung die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Vereinheitlichung des Umweltrechts – sprich die Schaffung eines Umweltgesetzbuches – geschaffen. Es gelang der Bundesregierung jedoch nicht, ein solches Vorhaben umzusetzen. Vor der Föderalismusreform war aufgrund der eingeschränkten Rahmenkompetenz des Bundes zur Gesetzgebung ein solches Vorhaben zum Scheitern verurteilt. Die mit einem Umweltgesetzbuch verbundenen Ziele der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Umweltrechts sowie des Bürokratieabbaus bei hohem Schutz für Mensch und Umwelt wurden von der Bundesregierung bei der Vorlage

ihres Entwurfes eines Umweltgesetzbuches kaum umgesetzt. Doch auch dieser halbherzige Versuch, ein einheitliches deutsches Umweltgesetzbuch zu schaffen, ist gescheitert. Das nunmehr eingebrachte Ablösegesetz ist das Überbleibsel aus dem gescheiterten Projekt zum Umweltgesetzbuch.

2. Rechtsvereinheitlichung

Mit den nun vorgelegten Entwürfen zielt die Regierungskoalition darauf, die veränderten verfassungsrechtlichen Grundlagen umzusetzen. Statt die Bundeskompetenz mit dem Erlass von vollzugstauglichen und detaillierten Regelungen auszufüllen, beschränkt sich der Gesetzentwurf aber auf ein Mindestmaß. Teilweise wird das Erfordernis weiterer landesrechtlicher Regelungen im Gesetz selbst benannt (vgl. beispielsweise § 16 Absatz 2), teilweise wird bisheriges, durch die Länder ausfüllungsbedürftiges Rahmenrecht beibehalten (beispielsweise die gute fachliche Praxis gemäß § 5 Absätze 1 und 4 bis 6).

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz werden daher weiterhin 16 verschiedene Landesgesetze erforderlich sein, unbeachtlich jeglicher Abweichungskompetenzen. Das in der Begründung angeführte Ziel, das Naturschutzrecht „klarer“ und „übersichtlicher“ zu gestalten, wird durch die bereits im Gesetz angelegte Rechtszersplitterung verfehlt. Rechtssicherheit und damit Investitionssicherheit werden nicht geschaffen.

Die Antwort der Bundesregierung auf die neue verfassungsrechtliche Lage hätte es sein müssen, ein ambitioniertes Naturschutzgesetz vorzulegen, das der Kompetenz des Bundes Rechnung trägt. Die Vorteile einer bundeseinheitlichen Regelung liegen auf der Hand: Einheitliche vollzugstaugliche Regelungen mit konkreten normativen Vorgaben verhindern die Gefahr der Rechtszersplitterung. Für Bürger und Wirtschaft führt ein vollzugstaugliches und vollzugsfreundliches Bundesnaturschutzgesetz zur erforderlichen Rechtssicherheit.

3. Klimawandel und Biodiversität

Nicht nur der Anwenderfreundlichkeit und Vollzugstauglichkeit dient eine bundeseinheitliche Regelung. Neben einer bloßen „Neuordnung“ (S. 68) ist auch die Schaffung eines zukunftsfähigen Naturschutzrechts, das zum einen Antworten auf die drängenden Probleme des Klimawandels und der Biodiversität gibt und zum anderen auch bestehende naturschutzfachliche Instrumente verbessert, notwendig.

Die in diesem Antrag aufgeführten Änderungen sind eine Auswahl der wichtigsten Anforderungen, die an ein Bundesnaturschutzgesetz zu stellen sind:

- Die Zielbestimmungen des Naturschutzgesetzes werden an die Anforderungen des Klimaschutzes und des Schutzes der biologischen Vielfalt angepasst. Der Ausbau der erneuerbaren Energien leistet, wie im geltenden Naturschutzrecht angelegt, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Streichung wird dem nicht gerecht.
- Die gute fachliche Praxis, die Vorgaben für eine naturschutzverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft enthält, wird angepasst. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis werden als allgemeiner Grundsatz des

Naturschutzes ausgestaltet und sind damit abweichungsfest. Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass Grünlandumbrüche nicht nur in bestimmten sensiblen Gebieten als Eingriff zu behandeln sein sollen. Grünland dient als Speicher für das klimaschädliche Treibhausgas und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Maßgabe Grünland nicht umzubereiten und anderenfalls auszugleichen leistet weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Grünlandumbrüche sind daher als Eingriff zu behandeln, die zu vermeiden und gegebenenfalls auszugleichen sind. Durch Einfügen einer Verordnungsermächtigung wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, die Anforderungen der guten fachlichen Praxis zu erweitern und vollzugstauglich zu konkretisieren.

- Die Eingriffsregelung als wichtiges naturschutzfachliches Instrument wird gestärkt. Durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sollen Eingriffe in die Natur vermieden werden. Ist eine Vermeidung nicht möglich, so sind Beeinträchtigungen auszugleichen. Ist auch dies nicht möglich, muss die Beeinträchtigung ersetzt werden oder kann ausnahmesweise in sonstiger Weise kompensiert werden. Durch die Änderung wird vorstehende Kaskade unmissverständlich als allgemeiner Grundsatz und damit als abweichungsfestes Bundesrecht normiert. Des Weiteren werden Beeinträchtigungen der Biodiversität als Eingriff normiert. Eine, teilweise auch in geltenden Landesnaturschutzgesetzen vorhandene, Liste von Handlungen, die als Eingriffe in die Natur zu werten sind, wird eingefügt. Dies führt aufgrund der bundesweiten Geltung zur Rechtsvereinheitlichung und Vollzugsfreundlichkeit des Gesetzes.

Die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soll zudem die Prüfung eines alternativen Standortes beinhalten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen nur dann möglich sein, wenn die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht durch die Wahl eines anderen Standortes vermeidbar ist.

Weiterhin wird klargestellt, dass auch die Funktion von Biotopen als Treibhausgasspeicher ausgeglichen werden muss.

- Für die Verwendung von gentechnisch veränderter Organismen (GVO), die unter Schutz gestellte ökologisch sensible Gebiete beeinträchtigen können, wird eine Verträglichkeitsprüfung eingeführt. Widerspricht die Verwendung von GMO den Schutzziele der Gebiete, ist die Verwendung unzulässig.
- Für bestehende Naturparks wird angeordnet, dass die nunmehr geltende Frist die Zeit seit der Festsetzung der Gebiete mit einbezieht.

B. Im Einzelnen

Zu Buchstabe a) (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstaben aa) (Inhaltsübersicht zu § 5)

Die Änderung resultiert aus der neu eingefügten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 5 Absatz 5.

Zu Buchstaben bb) (Inhaltsübersicht zu § 30a)

Die Änderung resultiert aus der Einfügung von § 30a.

Zu Buchstabe b (§ 1)

Zu Buchstaben aa) (§ 1 Absatz 3 Nummer 2)

Die Änderung sichert die Funktion der Böden für den Naturhaushalt durch das Sicherungs- und Vermeidungsgebot für Pflanzendecken und Ufervegetationen. Das im Entwurf vorgesehene Erhaltungsgebot des Bodens ist nicht ausreichend. Allein durch das Erhaltungsgebot der Böden wird der Sicherung der Pflanzendecke und der Ufervegetation nicht hinreichend Rechnung getragen. Durch die ausdrückliche Nennung der Pflanzendecke und der Ufervegetation entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG g. F. wird der „spezifisch naturschutzrechtliche Zugang“ zum Schutze des Bodens verdeutlicht (Messerschmidt, Bundesnaturschutzgesetz, § 2 Rn. 42). Das Sicherungsgebot gebietet es, auch durch Menschenhand lückenhaft gewordenen natürliche Pflanzendecken wiederherzustellen (ebenda, § 2, Rn. 43). Die Streichung der Sicherung der Pflanzendecke und der Ufervegetation im Vergleich zum BNatSchG g. F. würde das Sicherungsgebot und damit auch die Zielbestimmung der Wiederherstellung der Pflanzendecke und Ufervegetation entfallen lassen.

Die Vermeidung von Bodenerosionen dient dem Erhalt der Böden als Kohlenstoffspeicher als Beitrag zum Klimaschutz (Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen, BT-Drs. 16/9990, tz. 230). Die Nennung der Bodenerosionen stellt diese Funktion klar.

Zu Buchstaben bb) (§ 1 Absatz 3 Nummer 3)

Im Interesse des Naturschutzes und eines effektiven Hochwasserschutzes ist einem ökologisch optimierten Hochwasserschutz Vorrang vor technischen Maßnahmen zu geben.

Zu Buchstaben cc) (§ 1 Absatz 3 Nummer 4)

Erneuerbare Energien leisten einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz. Die Streichung der bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG g. F. angelegten Wertungsvorgabe bzw. Planungsdirektive (Gassner, Bendomir-Kahlo, Schmidt-Ränsch, Bundesnaturschutzgesetz, § 2, Rn. 67) zugunsten der erneuerbaren Energien ist ein Rückschritt, der den globalen Herausforderungen des Klimawandels nicht gerecht wird.

Zu Buchstabe c) (§ 2)

Die Änderung stellt klar, dass neben dem Regime des Netzes Natura 2000 und dem Übereinkommen über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 von besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist. Es ist ebenfalls in die Verpflichtung für den Staat aufzunehmen, diese Abkommen zu unterstützen.

Zu Buchstabe d) (§ 5)

Intensive landwirtschaftliche Nutzungen der Natur stehen im Spannungsverhältnis zum Naturschutz. Die Verwendung von Pflanzen- und Düngemitteln, übermäßige Viehwirtschaft sowie Grünlandumbrüche können in Divergenz zu den Zielen des Naturschutzes, insbesondere der Bekämpfung des Klimawandels und dem Schutz der biologischen Vielfalt, stehen.

Die in § 5 normierten Grundsätze der guten fachlichen Praxis benennen die naturschutzrechtlichen Leitlinien der Landwirtschaft. Ihnen kommt für die naturschutzrechtliche Privilegierung der Landwirtschaft eine große Bedeutung zu. Die

gute fachliche Praxis ist relevant für den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung. Nach § 14 Absatz 2 des Entwurfes gelten landwirtschaftliche Bodennutzungen, die der guten fachlichen Praxis entsprechen, nicht als Eingriff in Natur und Landschaft. Anwendung findet die gute fachliche Praxis nach § 26 Absatz 2 auch für die grundsätzliche Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Landschaftsschutzgebieten, die § 5 entsprechen. Zudem verstoßen entsprechend der guten fachlichen Praxis durchgeführte Bodennutzungen nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Artenschutzes, § 44 Absatz 4 Satz 1 des Entwurfes. Eine solche Privilegierung ist nur gerechtfertigt, wenn die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft hohen Anforderungen genügt, die den naturschutzfachlichen Belangen hinreichend Rechnung trägt.

Die im Entwurf vorgesehene Ausprägung der guten fachlichen Praxis stellt diese Anforderungen nicht sicher. Sie sind zudem zu vage, um vollzugtauglich zu sein. Das bisherige Rahmenrecht wurde lediglich übernommen, Vollregelungen wurden nicht getroffen.

Zu Buchstaben aa) (Überschrift)

Die Änderung resultiert aus der neu eingefügten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 5 Absatz 5.

Zu Buchstaben bb) (§ 5 Absatz 2)

Durch den neu eingefügten Satz 1 werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis als allgemeine Grundsätze des Naturschutzes im Sinne des Artikel 72 Absatz 3 Nummer 3 GG ausgeprägt. Satz 1 sieht nunmehr vor, dass landwirtschaftliche Beanspruchung von Natur und Landschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis stets schonend erfolgen muss. Durch den Klammerzusatz ist dies als abweichungsfester Kern ausgestaltet, der nicht der Abweichungsgesetzgebung der Länder unterliegt.

Aus der Interpretation der „allgemeinen Grundsätze“ nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 3 GG ergibt sich, dass die schonende Nutzung von Natur und Landschaft durch die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis zu diesen allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes gehört.

Reichweite und Interpretation der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sind zwar umstritten (vgl. Hendrichske, NuR, 2007, 439). Allgemeine Grundsätze müssen jedoch solche Leitregeln abstrakter Art sein, die für die Wirksamkeit des Naturschutzes erforderlich sind (vgl. Schulze-Fielitsch, NVwZ 2007, 249, 257).

Hierzu gehören auch die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (Kotulla, NVwZ, 2007, 489, 492). § 5 Absatz 2 des Entwurfes normiert die Grundsätze, die die Landwirtschaft bei der Bodennutzung zu beachten hat; sie geben daher als abstrakte Regeln die naturschutzfachlichen Leitlinien für die Landwirtschaft vor. Die gute fachliche Praxis ist ferner Ausdruck des flächendeckenden Mindestschutzes und durchzieht das gesamte Naturschutzrecht (s. o.). Diese Vorgaben sind zur flächendeckenden Wirksamkeit des Naturschutzes zwingend als allgemeine Grundsätze auszugestalten.

Anderslautende Hinweise in der Gesetzesbegründung zur Föderalismusreform (BT-Drs. 16/813, S. 11) stehen dem nicht entgegen. Zum einen ist die Gesetzesbegründung bei der Norminterpretation neben Wortlaut, Systematik, Historie und Normzweck nur eine Erkenntnisquelle. Des Weiteren

verdeutlicht der in der Gesetzesbegründung gegebene Hinweis auf die Absprachen in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD vom 18. November 2005 den politischen Charakter der Erläuterungen. Eine Koalitionsvereinbarung ist keine für die Interpretation von Verfassungsnormen relevante Quelle.

Die Festlegung allgemeiner Grundsätze im Bundesgesetz ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Investitionsfreundlichkeit erforderlich. Durch Benennung der abweichungsfesten Kerne des Naturschutzrechts ist für Rechtsanwender ersichtlich, welche Bereiche des Naturschutzrechts nicht durch Landesregelungen ersetzt werden können.

Satz 2 der Norm sowie dessen Nummern 1 bis 4 und 8 entsprechen dem Entwurf (Nummern 1 bis 4 und 6).

Neugefasst wurde Satz 2 Nummer 5. Ein Umbruch von Grünland entspricht nicht der guten fachlichen Praxis und ist als Eingriff nach § 13ff. zu werten. Der Umbruch wird hierdurch genehmigungspflichtig, § 17 Absatz 3. Er ist vorrangig zu vermeiden und soweit unvermeidbar, vorrangig auszugleichen, zu ersetzen oder zu kompensieren.

Grünland zeichnet sich durch seine Artenvielfalt und als Kohlendioxid-speicher aus. Grünlandumbrüche sind daher mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die biologischen Vielfalt verbunden. Durch den Umbruch wird das dort festgesetzte Kohlendioxid freigesetzt (vgl. Möckel, NuR 2008, 831, 835). Die Genehmigungspflicht des Umbruchs von Grünland ist daher aus naturschutzfachlichen Gründen zwingend.

Neueingefügt wurde zudem Nummer 6. Die Vermeidung von Bodenerosionen dient dem Klima- und Artenschutz.

Durch die ebenfalls neu eingefügte Nummer 7 sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen zu unterlassen. Die Vorschrift entspricht § 5 Absatz 4, 2. Spiegelstrich BNatSchG g. F.. Der in § 30 des Entwurfs normierte Schutz von Biotopen reicht nicht aus. Neben den in § 30 Absatz 2 genannten Biotopen gibt es weitere, nicht explizit im Bundesrecht erörterte Biotope (vgl. § 30 Absatz 2 Satz 2). Die gute fachliche Praxis muss für alle in Betracht kommenden Biotope das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen auf Bundesrechtsebene vorsehen.

Zu Buchstaben cc) (§ 5 Absatz 5)

Das Einfügen einer an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gerichteten Verordnungsermächtigung im Sinne des Artikel 80 Absatz 1 GG dient der Erweiterung und Konkretisierung der guten fachlichen Praxis. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist hierzu berufen, da Regulationsgegenstand der Naturschutz ist. Der Bund hat hierdurch die Möglichkeit, die gute fachliche Praxis regelmäßig neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. Durch die Möglichkeit der Konkretisierung kann die gute fachliche Praxis vollzugsfähig ausgestaltet werden.

Die aufgeführten Beispiele zeigen die wichtigsten Beispiele zur Weiterentwicklung oder Konkretisierung der guten fachlichen Praxis auf. Die in Nummer 1 genannten Mindestanteile dienen dem Natur- und Biodiversitätsschutz. Durch das Abstandsgebot in Nummer 2 besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf Schutzgebiete einzudämmen. Nummer 3 nimmt auf § 5 Ab-

satz 2 Nummer 4 des Entwurfs Bezug. Durch die Verordnungsermächtigung können durch klare Vorgaben die Gefahren übermäßiger Tierhaltung für Natur und Umwelt eingedämmt werden.

Zu Buchstabe e (§ 13)

Durch die Änderung wird zum einen die Kaskade der Eingriffsregelung deutlich dargestellt und dessen Ausgestaltung als allgemeiner Grundsatz beibehalten. Durch Einbeziehung des § 14 wird die Definition des Eingriffs zudem in den allgemeinen Grundsatz miteinbezogen.

Die Einbeziehung von § 14 bezieht sich auf Artikel 73 Absatz 2 Nummer 3 GG und normiert den Verletzungstatbestand des Eingriffs als abweichungsfesten Grundsatz. Wie bereits zu § 5 erörtert sind allgemeine Grundsätze diejenigen Leitregeln abstrakter Art, die für die Wirksamkeit des Naturschutzes erforderlich sind. Die Eingriffsregelung unterwirft alle Projekte, die eine Gefahr für Natur und Landschaft bedeuten, einer präventiven Kontrolle und Folgebewältigung (Messerschmidt, Bundesnaturschutzgesetz, vor §§ 18–21 Rn. 2). Hinter den Grundsätzen der Eingriffsregelung stehen das Verursacher-, das Kompensations- und das Vorsorgeprinzip (ebenda, Rn. 3 und 4). Die Eingriffsregelung dient der Ausgestaltung dieser Prinzipien und begründet daher als wichtiges naturschutzfachliches Instrument die Leitlinien, die für einen effektiven flächendeckenden Mindestschutz notwendig sind. Daher sind die Grundsätze der Eingriffsregelung als allgemeiner Grundsatz auszugestalten. Dies wird auch im Entwurf anerkannt (S. 97). Die Eingriffsregelung als wichtigstes Instrument für den flächendeckenden Mindestschutz kann jedoch nur dann effektiv wirken, wenn nicht nur die Eingriffsregelung als solche in § 13 als allgemeiner Grundsatz definiert wird, sondern auch dessen Eckpfeiler. Der Tatbestand des Eingriffs nach § 14 ist für die Effektivität der Eingriffsregelung zum Schutz von Natur und Landschaft elementar. Abweichungsbefugnisse in dieser Hinsicht würden den flächendeckenden Mindestschutz obsolet werden lassen. Auch die Begründung zum Entwurf geht davon aus, dass der „Tatbestand der Eingriffsregelung – wesentliche Beeinträchtigung“ als allgemeiner Grundsatz auszunormieren ist (ebenda). Daher ist § 14 zwingend als allgemeiner Grundsatz zu nennen.

Hinsichtlich der Rechtsfolgenkaskade geht die Begründung zum Entwurf davon aus, dass diese hinreichend in § 13 normiert ist. Die gewählte Formulierung kann jedoch zu Unklarheiten führen. Durch die Änderung wird die Kaskade deutlich als abweichungsfester Kern normiert. Eingriffe in Natur und Landschaft sind danach zu vermeiden. Soweit sie nicht zu vermeiden sind, ist ein Ausgleich vorzunehmen. Ist dieser nicht möglich, ist der Eingriff zu ersetzen. Scheitert auch dieses ist – als letztmögliches Mittel – eine Ersatzzahlung möglich.

Zu Buchstabe f) (§ 14)

Zu Buchstaben aa) (§ 14 Absatz 1)

Die Änderung hebt den Schutz des Klimas als Bestandteil des Naturhaushaltes und damit hinsichtlich der Eingriffsregelung als unzweifelhaft zu beachtenden Belang hervor. Des Weiteren wird der Schutz der biologischen Vielfalt als eigenständige Zielsetzung des Naturschutzes ausdrücklich mit in die Eingriffsregelung aufgenommen.

Die Änderung dient der konsequenten Umsetzung des bereits im BNatSchG g. F angelegten Klimaschutzes. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Entwurfes ist das Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Weiterhin ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfes bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG g. F. das Klima Teil des Naturhaushaltes. Die Aufnahme des Klimaschutzes als Zielsetzung, ohne ihm – wie bislang – klimaspezifische Instrumente zur Verfügung zu stellen (vgl. Gärditz, JuS 2008, 324, 326), wird der Bedeutung des Klimawandels nicht gerecht. Einen naturschutzrechtlichen Beitrag zum Klimaschutz kann insbesondere die Eingriffsregelung als wichtiges naturschutzfachliches Instrument leisten.

Daher dient die ausdrückliche Aufnahme des Klimaschutzes in § 14 der Klarstellung. Veränderungen im Sinne des § 14 Absatz 1, 1. Halbsatz sind insbesondere auch dann relevant, wenn sie Auswirkungen auf das Klima haben. Auch solche Eingriffe sind vorrangig zu vermeiden und, falls dies im Sinne des § 15 Absatz 1 nicht möglich ist, auszugleichen oder zu ersetzen.

Des Weiteren wird die biologische Vielfalt ausdrücklich in den Schutzbereich der Eingriffsregelung mit aufgenommen. Im Entwurf wird – grundsätzlich begrüßenswert – die biologische Vielfalt als eigenständige Zielvorgabe aufgenommen, § 1 Absatz 1 Nummer 1. Dieses Anliegen wird jedoch nicht fortgesetzt, wenn die Zielsetzung in den naturschutzfachlichen Instrumenten keine Umsetzung findet. Klargestellt werden muss daher, dass ein Eingriff auch dann vorliegt, wenn die biologische Vielfalt beeinträchtigt wird.

Zu Buchstaben bb) (§ 14 Absatz 2)

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zu § 14 Absatz 1 führt die bisher als Rahmenrecht geltende Vorschrift des BNatSchG nahezu fort, vgl. §§ 11 und 18 BNatSchG. Dies wird weder dem Ansinnen der Föderalismusreform I, nach der der Bund nunmehr Vollregelungen im Bereich des Naturschutzes treffen kann, noch dem Anspruch an ein Ablösegesetz gerecht. Der neu eingefügte Absatz 2 zählt in Satz 1 daher beispielhaft diejenigen Tätigkeiten auf, die stets als Eingriffe nach Absatz 1 zu werten sind. Ein solcher Katalog ist bereits in mehreren Landesnaturschutzgesetzen vorhanden. Der Katalog ist nicht abschließend. Die Festschreibung der Beispiele führt neben einer Stärkung der Eingriffsregelung zur besseren Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und zu Rechtssicherheit. Zudem wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten der Bund im Hinblick auf einen ambitionierten Naturschutz hat.

Nummer 1 entspricht § 10 Absatz Nummer 1 BbgNatSchG sowie weiteren landesrechtlichen Regelungen und bestimmt, dass, soweit ein Planfeststellungsverfahren Anwendung findet, ein Eingriff vorliegt. Ausnahmenvorschriften zum Planfeststellungsverfahren sind unbeachtlich.

Nummer 2 legt fest, dass der Abbau von Bodenschätzen einschließlich oberflächennaher Bodenschätze als Eingriff anzusehen ist, soweit die abzubauen Fläche größer als 30 Quadratmeter ist. Die Fläche von 30 Quadratmetern entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 10 NatSchG LSA.

Nummer 3 entspricht im wesentlichen § 10 Absatz 2 Nummer 3 BbgNatSchG.

Nummer 4 entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG LSA.

Nummer 5 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 3 LNatG M-V.

Nummer 6 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 10 LNatG M-V.

Nummer 7 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 14 LNatG M-V.

Nummer 8 entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 11 NatSchGBln.

Nummer 9 entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 12 NatSchGBln.

Nummer 10 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 15 LNatG M-V. Grundflächen nach § 14 Absatz 1 des Entwurfes sind auch Wasserflächen und das Gewässerbett (Messerschmidt, Bundesnaturschutzgesetz, Bd. I § 18 Rn. 9). Daher sind Veränderungen der Nutzung von Gewässern als Eingriff zu qualifizieren.

Nummer 11 entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 6 NatSchG LSA sowie weiteren Landesregelungen.

Nummer 13 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 6 LNatG M-V.

Nummer 14 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 9 LNatG M-V.

Nummer 15 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 8 LNatG M-V.

Nummer 16 entspricht § 10 Absatz 2 Nummer 11 BbgNatSchG.

Nummer 17 entspricht § 10 Absatz 2 Nummer 13 BbgNatSchG.

Satz 2 ermächtigt die Länder Berlin, Hamburg und Bremen, die bei der Vornahme selbständiger Abgrabungen, Aufschüttungen etc. relevante Grundfläche geringer als 100 Quadratmeter festzusetzen. Für Länder mit geringer Fläche muss dies möglich sein, vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 3 NatSchGBln.

Zu Buchstaben cc) (§ 14 Absatz 3 und 4)

Dies ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe g) (§ 15)

Zu Buchstaben aa) (§ 15 Absatz 1)

Die Änderung hat eine Prüfpflicht alternativer Standorte zur Folge. Dies stärkt das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot.

Eine Beeinträchtigung ist nunmehr auch dann vermeidbar, wenn Alternativen an anderen Orten zur Verfügung stehen, die zu geringeren Beeinträchtigungen oder Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vergleich zum gewählten Standort zur Verfügung stehen. Können an anderen Standorten die Auswirkungen für Natur und Landschaft geringer gehalten oder gar vermieden werden, ist der Eingriff an diesem Standort vorzunehmen. Die Neuregelung entspricht damit dem Gedanken des § 34 Absatz 3, wonach auch bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Projekten mit den Natura-2000-Zielen alternative Standorte zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstaben bb) (§ 15 Absatz 2)

Die Änderung stellt klar, dass ein Ausgleich nur dann erfolgen darf, wenn auch die Funktion von Biotopen als Treibhausgasspeicher ausgeglichen wird.

Zu Buchstaben cc) (§ 15 Absatz 7)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nunmehr lediglich das Benehmen mit den beteiligten Ministerien zu suchen ist.

Zu Buchstabe h) (§30a neu)

Die Vorschrift dient dem Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor Beeinträchtigungen durch das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Durch den neu eingefügten § 30a wird eine der geänderten Gesetzgebungskompetenz entsprechende Vollregelung durch den Bund eingeführt. Im bisherigen Vollzug des Gentechnikrechts werden naturschutzfachliche Belange nicht hinreichend berücksichtigt. Zwar sollen sowohl bei der Freisetzungsgenehmigung als auch bei der Genehmigung zum Inverkehrbringen Schäden für die Umwelt, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden, §§ 16 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 GenTG. Keine hinreichende Berücksichtigung finden bei dieser allgemeinen Prüfung die spezifischen Schutzbelange eines nach Naturschutzrecht unter Schutz gestellten Gebietes. Der Anbau von GMO kann jedoch dem Schutzzweck eines gesetzlich geschützten Gebietes zuwiderlaufen (vgl. Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Bt-Drs. 16/9990, tz. 1070f.). Aus diesem Grund sieht die Änderung vor, dass vor dem tatsächlichen Ausbringen der GMO die Verträglichkeit der Organismen mit den Schutzzielen des jeweiligen Gebietes überprüft wird.

Die Verträglichkeitsprüfung für nationale Schutzgebiete ist europarechtlich zulässig. Ein Verstoß gegen Artikel 22 der Freisetzungsrichtlinie liegt nicht vor (vgl. Palme/ Schuhmacher, NuR, 2007, 16, 22, Winter, NuR, 2007 571, 585 f.). Auch das Rechtgutachten der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen weist nach, dass zum Schutz von Natur und Landschaft ein Verbot des Einsatzes von GMO innerhalb von Schutzgebieten europarechtlich zulässig ist. Auch nach dem europäischen Gentechnikrecht „verbleibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Einsatz von GMO innerhalb von Schutzgebieten (...) zu verbieten“ (Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Stärkung gentechnikfreier Regionen, Rechtgutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen, 2009, S. 78ff).

Zudem ist der Schutz ökologisch sensibler Gebiete von Eintragungen durch GMO völkerrechtlich geboten. Artikel 8a, e und g der Biodiversitäts-Konvention sehen den Schutz besonderer ökologischer Gebiete insbesondere vor einer Verschlechterung durch GMO vor (Palme/Schuhmacher, NuR, 2007, 16, 22).

Absatz 1 der Vorschrift regelt eine Anzeigepflicht für die Nutzungen von GMO, die unter Schutz gestellte Gebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz beeinträchtigen können. Dabei erstreckt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift auf alle nach § 22 Absatz 1 unter Schutz gestellten Gebiete; namentlich die in § 20 Absatz 2 genannten Gebiete: Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile. Eine Begrenzung auf Gebiete mit besonders starker Unterschutzstellung wie Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate ist nicht sachgerecht. Auch der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und geschützten Landschaftsbestandteilen kann durch das Ausbringen von GMO beeinträchtigt werden.

Die in Nummer 1 und Nummer 2 des Absatzes 1 aufgeführten Handlungen (Freisetzungen, die Nutzung rechtmäßig in Verkehr gebrachter GMO oder der sonstige Umgang mit

GVO) müssen der für Naturschutz zuständigen Behörde angezeigt werden, wenn sie in einem unter Schutz gestellten Teil oder in einem Abstand von 800 Metern zu einem solchen Gebiet verwendet werden sollen.

Der Abstand von 800 Metern basiert auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass Nutzungen innerhalb eines solchen Abstandes noch Auswirkungen auf die Ökosysteme eines unter Schutz gestellten Gebietes haben können (vgl. Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 27. März 2008. Danach empfiehlt das MLUV, dass eine FFH- Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden soll, wenn der Anbau von Bt-Mais im Abstand von 800 Metern zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen soll).

Die Anzeigepflicht ist trotz des in § 16a GenTG normierten Standortregisters für Freisetzungen oder den Anbau von GMO notwendig. Dies folgt zum einen daraus, dass die dort normierten Informationspflichten gegenüber der Bundesoberbehörde (BVL) zu erbringen sind, § 16a Absatz 1 Satz 2 GenTG. Im Standortregister wird zwar auch der Ort des Anbaus genannt, § 16a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 GenTG, für die für Naturschutz zuständigen Landesbehörden stellt es jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand dar, das Standortregister fortlaufend auf etwaige für unter Schutz gestellte Gebiete relevante Nutzungen von GMO zu überwachen. § 30a Absatz 1 (neu) sieht daher im Interesse eines effektiven Vollzugs vor, dass die für Naturschutz zuständige Landesbehörde zu informieren ist.

Diese Pflicht ist tauglicheres und effektiveres Mittel. Die Behörde kann nach der Anzeige frühzeitig, vor dem Anbau der GMO, eingreifen. Dies dient auch dem Schutz des Verwenders von GMO. Eine Entscheidung über den Anbau wird durch die Anzeige vor dem Anbau getroffen werden können (vgl. § 30a Absatz 2 Satz 3 (neu)). Eine Anzeigepflicht ist daher als hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit mildestes Mittel notwendig.

Die Anzeigepflicht gilt nach Absatz 3 (neu) nicht, wenn in der Freisetzungsgenehmigung nach § 16 GenTG die Schutzziele des jeweiligen Gebiete hinreichend geprüft wurden (siehe dort).

Nach Absatz 2 Satz 1 hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob das Freisetzen, die land- forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten GMO oder der sonstige Umgang mit diesen mit den jeweiligen Schutzzielen eines Gebietes vereinbar ist. Maßstab bilden die Schutzziele des jeweiligen Gebietes, wie sie in der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 genannt werden. Die Vorschrift ist an die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 35 angelehnt. Nach § 35 muss das Ausbringen von GMO, das ein Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen kann, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Fällt die Prüfung negativ aus, ist der Anbau nicht zulässig. Gleiches gilt nunmehr auch für national geschützte Schutzgebiete. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass Maßnahmen zur Sicherung der Schutzziele notwendig sind, kann die zuständige Behörde die Handlungen nach Absatz 2 Satz 2 untersagen.

Soweit die Behörde nach zwei Monaten keine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen hat, oder nach der die Prüfung

keine Maßnahmen zum Schutz des Gebietes erforderlich sind, kann die angezeigte Freisetzung, Nutzung oder der sonstige Umgang mit GVO nach Absatz 2 Satz 3 der Vorschrift vorgenommen werden.

Absatz 3 begrenzt die Anzeigepflicht und die Verträglichkeitsprüfung auf die Fälle der Nutzungen von GVO, in denen der Naturschutz nicht hinreichend berücksichtigt wird. Nach Absatz 3 Nummer 1 der Vorschrift besteht für Freisetzungen, für die rechtmäßig eine Genehmigung zur Freisetzung erteilt wurde, und bei der die Belange des jeweiligen Schutzgebietes am Anbauort berücksichtigt wurden, keine Pflicht zur Anzeige und keine Pflicht zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung.

Für die Erteilung der Freisetzungsgenehmigung nach § 16 GenTG ist gemäß § 14 GenTG das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zuständig. Bei der Genehmigung wird auch der Standort berücksichtigt, § 15 Absatz 1 Nummer 2 GenTG. Geprüft werden sollen in der Genehmigung entsprechend dem Vorsorgeprinzip auch die Auswirkungen auf die Umwelt sowie Tiere und Pflanzen, § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 1 Absatz 1 GenTG. Soweit die Genehmigung auch die Schutzziele eines möglicherweise betroffenen und unter Schutz gestellten Teils von Natur und Landschaft entsprechend der in der Unterschutzstellung festgelegten Schutzziele hinreichend berücksichtigt, ist eine weitere Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Eine solche Berücksichtigung kommt beispielweise in Betracht, wenn die Risikobewertung nach § 6 Absatz 1 GenTG eine hinreichende Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke gewährleistet. Soweit eine Berücksichtigung nicht erfolgt, finden Absatz 1 und 2 des § 30a (neu) weiterhin Anwendung. Der Schutz der ökologisch sensiblen Gebiete wird anderenfalls nicht sichergestellt.

Soweit die betroffenen geschützten Teile von Natur Landschaft nicht berücksichtigt werden, sind für die entsprechende Entgegennahme der Anzeige sowie die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich die Länder zuständig. Denn die Freisetzungsgenehmigung entfaltet dann keine Bindungswirkung für das Naturschutzrecht. Dies ergibt sich grundsätzlich bereits aus § 22 GenTG. Nach § 22 Absatz 2 GenTG hat die nach dem GenTG erteilte Genehmigung grundsätzlich Konzentrationswirkung. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich um spezifische Gefahren der Gentechnik handelt. Soweit diese nicht vorliegen, bleibt das Naturschutzrecht neben der Freisetzungsgenehmigung uneingeschränkt anwendbar. So wurde beispielsweise für den Mais Mon810 entschieden, dass es sich bei der Beeinträchtigung von geschützten Schmetterlingsarten durch die Aufnahme von Bt-Toxin nicht um eine spezifische Gefahr der Gentechnik handele (VG Frankfurt/O., Beschluss vom 13. Juli 2007, 7 L 170/07). Eine solche Beeinträchtigung könne auch durch konventionelle Biozide entstehen. Die Konzentrationswirkung nach § 22 Absatz 2 GenTG ist demnach nur anwendbar, wenn im Einzelfall eine spezifische Gefahr der Gentechnik vorliegt.

Darüber hinaus ist durch die Änderung in § 22 Absatz 3 GenTG (siehe Begründung zu Nummer 2 (Änderung des Artikel 12)) klargestellt, dass neben der Konzentrationswirkung des GenTG nach § 22 Absatz 2 GenTG die §§ 30a und 35 des BNatSchG unberührt bleiben. Demnach kann das BVL die Schutzziele des jeweiligen Gebietes berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, bleibt es den Landesnaturschutz-

behörden unbenommen, entsprechende Maßnahmen zum Schutz von ökologisch sensiblen Gebieten vor GVO zu ergreifen (vgl. ebenda, S. 8).

Absatz 3 Nummer 2 der Vorschrift stellt klar, dass ein nicht den Schutzziele des jeweiligen Gebiets entsprechendes Ausbringen von GVO bereits als allgemeines Verbot in der Erklärung zur Unterschutzstellung normiert werden kann, § 22 Absatz 1 Satz 2. Soweit dies geschehen ist, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht mehr notwendig.

Zu Buchstabe i) (§ 24)

Die 30jährige Frist nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz berechnet sich für bestehende Nationalparks vom Zeitpunkt ihrer rechtlichen Festsetzung an.

Zu Buchstabe j) (§ 35)

Die Streichung hat zur Folge, dass bei in Verkehr gebrachten GVO oder beim sonstigen Umgang mit diesen eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 auch dann durchzuführen ist, wenn die Auswirkungen des Anbaus von außerhalb auf ein Natura-2000-Gebiet einwirken können. Die Begrenzung auf die Verwendung von GVO lediglich innerhalb eines Natura-2000-Gebietes ist nicht zielführend (vgl. Palme/Schuhmacher, NuR, 2007, 16, 18). Beispielweise ist bei der Haltung von gentechnisch veränderten Fischen in geschlossenen Zuchtbecken zu erwarten, dass ein ungewollter Transfer der modifizierten Gensequenz in natürliche Populationen erfolgt. Wandern transgene Tiere in ein Schutzgebiet ein, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes sein. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher auch erforderlich, wenn die Nutzung von GVO von außerhalb auch ein Schutzgebiet einwirken können (ebenda).

Zu Buchstabe k) (§ 69)

Zu Buchstaben aa) (§ 69 Absatz 3 Nummer 5a und 5b)

Durch die Änderung ist eine unterlassene Anzeige nach § 30a Absatz 1 eine Ordnungswidrigkeit (Nummer 5a). Gleiches gilt für Handlungen, die einer erlassenen Untersagungsverfügung nach Absatz 2 Satz 2 widersprechen (Nummer 5b).

Zu Buchstaben bb) (§ 69 Absatz 6)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass eine unterlassene Anzeige nach Absatz 3 Nummer 5a der gleichen Vorschrift mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro und nicht bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann. Gleiches gilt für Absatz 3 Nummer 5b.

Zu Nummer 2 (Artikel 12)

Die Änderung ist notwendig, damit im Verfahren über die Verwendung von GVO nach dem GenTG der Naturschutz hinreichend berücksichtigt wird. Durch die neueingefügte Nummer 1 wird klargestellt, dass eine Entscheidung über Freisetzungen, die in der Regel vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt wird, nur noch im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) zu treffen ist. Nur durch die Stärkung des BfN im Verfahren über die Freisetzung kann sichergestellt werden, dass der Naturschutz hinreichend berücksichtigt wird. Das BfN ist die für Naturschutz fachlich kompetentere Behörde.

Durch die Änderung in Nummer 2 wird klargestellt, dass nicht nur die Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete nach § 35 des Entwurfes neben dem Gentechnikregime steht, son-

dem auch die Verträglichkeitsprüfung für nationale Schutzgebiete nach § 30a (neu). Bislang stellt § 22 Absatz 3 klar, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach 34a BNatSchG g. F. stets neben der Konzentrationswirkung des GenTG steht. Dies hat für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge, dass die Freisetzungsgenehmigung grundsätzlich nur nach vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen dürfte (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 34a Rn. 10). Durch Einfügen des § 30a in § 20 Absatz 3 GenTG gilt gleiches nunmehr auch für die (neue) Verträglichkeitsprüfung für rein national geschützte Gebiete.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)646

04.06.2009

Änderungsantrag

der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
– Drucksache 16/12274 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „Vorbereitung von“ das Wort „Gesetzen“ sowie ein Komma eingefügt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten nach § 20 Absatz 2, § 30 Absatz 3, § 32 Absatz 2 und Natura-2000-Gebieten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,“

cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Plan-genehmigung“ die Wörter „und Bebauungs-pläne“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes durch den Bund oder von einem Land anerkannte Naturschutzvereinigungen sind über Vorhaben, auf die sich ihre Mitwirkungsrechte erstrecken, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie werden am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung nach Satz 1 mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen. Eine am Verfahren beteiligte Naturschutzvereinigung hat Anspruch auf Übersendung der Unterlagen, die das Vorhaben betreffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Soweit eine Beteiligung nach Absatz 3 unterbleibt, sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen unter Nennung

der Gründe unverzüglich vom Absehen der Anhörung in Kenntnis zu setzen.

(5) Einer nach Absatz 4 beteiligten Naturschutzvereinigung ist innerhalb einer angemessenen, mindestens jedoch vierwöchigen Frist nach Übersendung der Unterlagen nach Absatz 4 Satz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Endet das Verfahren, ist den Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme nach Satz 1 abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben. Soweit ihren Anliegen nicht entsprochen wurde, werden ihnen die wesentlichen Gründe hierzu mitgeteilt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1a vorangestellt:

„1a. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, widerspricht,“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Für Bebauungspläne gilt“ die Worte „die Frist des“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. soweit die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, verstößt,“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Bezug auf Bebauungspläne, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen, gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.““

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa) (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) wird gestrichen.

bbb) Die Doppelbuchstaben bb) bis dd) werden die Doppelbuchstaben aa) bis cc).

bb) Nach Buchstaben a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Als Vereinigungen sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 auch Stiftungen anzuerkennen. Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 ist nicht anwendbar. Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass es für die Anerkennungsentscheidung auf den Mitgliederkreis nicht ankommt.““

- cc) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden die Buchstaben c) und d).
- c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 „§ 4 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 4
 Gerichtliche Kontrolldichte“
 b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann verlangt werden, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind und der Verfahrensfehler nicht geheilt werden kann. Wesentliche Verfahrensvorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbesondere verletzt, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften
 1. eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 2. eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit
 nicht durchgeführt worden ist. § 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften bleiben unberührt; die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers bleibt unberührt.“
 c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für wesentliche Mängel in der Abwägung. Vorschriften, die die gerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns auf offensichtliche Abwägungsmängel, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sind, beschränken, sind nicht anzuwenden.“
 d) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Absatz 1a bleibt unberührt.“
 e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 Nach den Worten „Die Absätze 1“ wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.““

Begründung:

(2) Allgemeines

Durch den vorgelegten Änderungsantrag werden die Mitwirkungsrechte anerkannter Vereinigungen gestärkt und europa- und völkerrechtskonform umgesetzt.

Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung dient zum einen der effektiveren Durchsetzung umweltrechtlicher Standards. Durch erweiterte Klagemöglichkeiten können Defizite im Vollzug entdeckt und beseitigt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erhöht zudem die Akzeptanz von Planungsvorhaben. Konflikte können frühzeitig entschärft und behoben werden.

Die bisherige Begrenzung der Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden nach dem Umweltrechtbehelfsgesetz auf Normen, die Rechte Einzelner schützen, steht einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen. Gerade in den Bereichen, in denen einzelne Bürger keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung haben, dient die Verbandsklage der verbesserten Durchsetzung des Umweltrechts.

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände wird durch die neu eingefügten Absätze 4 und 5 des § 63 gestärkt.

Weiterhin wird in Artikel 17 des Entwurfes das Mitwirkungsrecht einer nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigung gestärkt. Dies entspricht bereits dem in Bt-Drs. 16/ 3365 gestellten Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Die Beschränkung der Verbandsbeteiligung auf solche Fälle, in denen Rechtsvorschriften verletzt sein können, die Rechte Einzelner begründen, wird aufgehoben. Damit wird die durch Verstoß gegen die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit und gegen die Aarhus-Konvention hervorgerufene Europa- und Völkerrechtswidrigkeit (vgl. Koch, NVwZ, 2007, 369, 378) des Umweltrechtbehelfsgesetzes geheilt. Durch die Änderung in § 4 wird zudem dafür Sorge getragen, dass die gerichtliche Überprüfbarkeit auch die Verletzung wesentlicher, nicht heilbarer Verfahrensvorschriften einschließt. Beispielhaft werden hierzu das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls angeführt. Weiterhin wird klargestellt, dass auch wesentliche Fehler in der Abwägung zur gerichtlichen Aufhebung einer Entscheidung führen können.

Darüber hinaus wird die in Artikel 17 Nummer 1 a des Entwurfs vorgenommene Änderung der Begrenzung der Anerkennung von Verbänden nur auf solche Vereinigungen, deren Mitglieder volle Stimmrechte genießen, gestrichen. Verbände, die beispielsweise Fördermitglieder ohne Stimmrechte einschließen sollen weiterhin anerkannt werden können. Darüber hinaus sollen auch Stiftungen die Möglichkeit der Anerkennung bekommen.

(3) Im Einzelnen

Zu 1. (Artikel 1, § 63)

Zu a) aa) (§ 63 Absatz 2 Nummer 1)

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nunmehr auch bei der Vorbereitung von Gesetzen auf Landesebene. In § 64 Absatz 1 Nummer 1 LNatG M-V ist diese Beteiligungsform bereits vorgesehen. Die Einbeziehung von Gesetzen erweitert die Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen insbesondere auf Nationalparks, soweit diese durch Gesetz festgesetzt werden, vgl. beispielsweise § 19 Absatz 1 Bbg NatschG.

Zu a) bb) (§ 63 Absatz 2 Nummer 5)

Die Änderung weitet die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen hinsichtlich des Schutzes von geschützten Teilen von Natur und Landschaft aus. Grundsätzlich können den Schutzziele eines jeweiligen geschützten Gebietes widersprechende Handlungen verboten werden (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 2). Von Ge- und Verboten können nach § 67 sowie dem Naturschutzrecht der Länder, § 67 Absatz 1, Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden. Die Mitwirkungsberechtigung soll nach dem Entwurf nur für

FFH-Gebiete, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate gelten. Durch die Neureglung wird die Mitwirkungsberechtigung anerkannter Naturschutzvereinigungen bei der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen auf alle geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeweitet. Dies gilt demnach für alle in § 20 Absatz 2 genannten Gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsteile) sowie für Ausnahmen von Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Absatz 3 und Natura-2000-Gebieten.

Zu a) cc) (§ 63 Absatz 2 Nummer Nr. 7)

Nach der Änderung sind anerkannte Naturschutzvereinigungen auch dann mitwirkungsberechtigt, wenn ein Bebauungsplan anstelle einer Planfeststellung tritt, vgl. beispielsweise § 17b Absatz 2 Satz 1 FStrG. Die Rügemöglichkeit von Umweltverbänden kann sich nicht allein danach richten, in welcher Rechtsform eine Planung vorgenommen wird. Maßgeblich müssen die Umweltauswirkungen des jeweiligen Verfahrens sein. Die nunmehr vorgenommene Änderung war bereits im Entwurf zum UGB III enthalten (§ 65 Absatz 2 Nummer 8 UGB III, Entwurf von November 2007).

Zu b) (§ 63 Absatz 4 und 5)

Zu Absatz 4

Die Änderung stärkt die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen im Verfahren. Die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 4 entsprechen dabei weitgehend § 65 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LNatG M-V. Satz 1 des Absatzes 4 sieht eine Pflicht für die Behörde vor, anerkannte Naturschutzvereinigungen ohne schuldhaftes Zögern über jegliche Vorhaben zu informieren, bei denen Mitwirkungsrechte bestehen.

Nach Satz 2 muss die Naturschutzvereinigung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung mitteilen, ob sie sich am Verfahren beteiligen will.

Ist dies der Fall, sind der Naturschutzvereinigung nach Satz 3 alle das Vorhaben betreffende Unterlagen zuzusenden. Für eine effektive und fachlich kompetente Beteiligung der Naturschutzvereinigungen ist der Umfang der zuzusendenden Unterlagen grundsätzlich weit zu verstehen.

Der Verweis in Satz 4 auf Absatz 3 der gleichen Vorschrift hat die Geltung der dort genannten Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 28 Absatz 2 Nummer 2 und 3, 29 Absatz 2) zu Folge. Demnach kann von einer Beteiligung der Vereinigungen im Falle von Gefahr in Verzug oder der Nichteinhaltung einer maßgeblichen Frist von einer Beteiligung abgesehen werden, (§ 28 VwVfG). Nach § 29 VwVfG können von der Zusendungspflicht die Teile der Akten, für die ein Geheimhaltungsbedürfnis nach § 29 Absatz 2 VwVfG besteht (Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etc.), Ausnahmen gemacht werden. Dabei ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch von der Möglichkeit der Unkenntlichmachung von Teilen der Unterlagen Gebrauch zu machen. Darüber hinaus kann von der Akteneinsicht abgesehen werden, soweit die Akteneinsicht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder dem Wohl des Bundes oder des Landes Nachteile bereiten kann.

Satz 5 sieht weiterhin vor, dass soweit von der Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen nach Absatz 3 abgesehen wird, die Vereinigungen über das Absehen einschließlich der Gründe unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muss.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass einer nach Absatz 4 beteiligten Vereinigung nach einer angemessenen, mindestens jedoch vierwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Nach Satz 2 sind die Naturschutzvereinigungen über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Wurde dabei ihrem in der Stellungnahme dargelegten Anliegen nicht entsprochen, sind ihnen nach Satz 3 die wesentlichen Gründe dazu darzulegen.

Absatz 5 ist an § 65 Absätze 2 und 3 LNatG M-V sowie § 57 Absatz 3 SächsNatSchG angelehnt.

Zu c). Dies ist eine Folgeänderung.

Zu 2. (Artikel 17)

Zu a) (§ 2)

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 1

Die Änderung bezweckt, Vereinigungen die Möglichkeit zu geben, jegliche dem Umweltschutz dienende Rechtsverletzung gerichtlich überprüfen zu lassen, soweit es ihrer satzungsmäßig festgelegten Zielsetzung entspricht. Nach dem Umweltrechtbehelfsgesetz g. F. müssen Vereinigungen geltend machen, dass Rechte Einzelner betroffen seien; gerichtlich überprüfbar sind daher nur drittbeschützende Normen. Verstöße gegen allgemeine die Umwelt schützende Normen, wie z. B. Vorschriften zum Artenschutz oder Waldbestand, können nur in Ausnahmefällen von Vereinigungen gerichtlich überprüft werden. So kann z. B. nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Naturschutzverband nicht einen Verstoß gegen Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) rügen, da dieser keine subjektiven Rechte begründet (siehe z. B. BVerwG NVwZ 1998, Seite 398, 399). Dies widerspricht jedoch der Zielsetzung der Richtlinie 2003/35/EG, die der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu den Gerichten sichert, um die materielle und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten (EG 2003/35 Artikel 3 Nummer 7, Artikel 4 Nummer 4). Vielmehr muss jede Betroffenheit ausreichen, um Zugang zu den Gerichten zu bekommen. Das Erfordernis der Verletzung einer drittbeschützenden Norm ist daher mit der europarechtlichen Vorstellung des breiten Zugangs der betroffenen Öffentlichkeit zu den Gerichten nicht vereinbar (siehe hierzu auch das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Alexander Schmidt und Rechtsanwalt Peter Kremer im Auftrag des BUND und des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e. V. vom 6. Juni 2006). Dies ergibt sich im Übrigen auch aus einer Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Prof. Dr. Christian Callies, NVwZ 2006, S. 1 ff., folgendermaßen beschreibt: „Der EuGH lehnt sich (...) an das der Durchsetzung von Gemeinwohlbelangen zuträglichere französische Vorbild der objektiven Rechtskontrolle samt Interessentenklage an.“, S. 4.

Auch der Umstand, dass die Rechtsverletzung für die Entscheidung von Bedeutung sein muss (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz), widerspricht dem Gedanken einer objektiven Rechtskontrolle.

Beide Einschränkungen der Klagebefugnis sind daher aus dem Gesetz zu streichen. Die Änderungen entsprechen auch der im Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin 1998, vorgesehenen Regelung (§ 45).

Zu § 2 Absatz 4 Satz 3

Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich der Verweis auf § 47 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur auf die darin enthaltene Fristenregelung bezieht und nicht auf das Erfordernis, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Zu § 2 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2

Die Änderungen von § 2 Absatz 5 Nummer 1 und 2 stellen konsequente Folgeänderungen aus den zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Gründen dar. Da schon in der Zulässigkeit der Klage nicht geltend gemacht werden muss, dass eine drittschützende Norm verletzt wurde, kann dies bei der Begründetheit ebenfalls nicht erforderlich sein. Ferner darf die Begründetheit der Klage nicht davon abhängen, ob der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören. Die Funktion, die Klagebefugnis auf satzungsmäßig festgelegte Ziele der Vereinigung zu beschränken, rechtfertigt sich damit, dass die Vereinigungen fachlich in der Lage sein sollen, den Prozess ordnungsgemäß zu führen. Dies wird bereits dadurch gewährleistet, dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs die Vereinigungen geltend machen müssen, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich durch die Entscheidung oder deren Unterlassung berührt zu sein. Soweit die Klage auch nur begründet wäre, wenn die Rechtsverletzung Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören, könnte dies zu dem unerträglichen Ergebnis führen, dass eine klare Rechtsverletzung vom Gericht festgestellt wird, jedoch nur wegen einer Beschränkung der Satzung der Vereinigung nicht sanktioniert werden kann. Schützt eine Vereinigung beispielsweise nur bestimmte Vogelarten und klagt gegen den Bau einer Fabrikanlage, so wäre sie klagebefugt, wenn sie geltend machen kann, dass der Bau gegen dem Umweltschutz dienende Rechtsvorschriften verstößt und durch den Rechtsverstoß diese Vogelarten gefährdet werden könnten. Stellt nun das Gericht fest, dass der Bau tatsächlich rechtswidrig war, jedoch nicht die vom Verein satzungsmäßig zu schützenden Vogelarten gefährdet sind, sondern andere Tiere, so müsste die Klage abgewiesen werden. Dieses Ergebnis widerspricht jedoch dem Sinn der Ermöglichung einer objektiven Rechtskontrolle (s. o.) und würde zu der unbilligen Situation führen, dass der festgestellte Rechtsverstoß nicht beseitigt werden könnte. Es ist ferner nicht prozessökonomisch, denn nun müsste ein anderer Verein mit entsprechender Satzung erneut klagen. Eine solche Differenzierung zwischen den Anforderungen an die Zulässigkeit und die Begründetheit ist dem deutschen Recht auch nicht fremd. Beim Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO ist z. B. vorgesehen, dass eine Verletzung eigener Rechte im Antrag geltend gemacht werden muss. Für die Begründetheit des Antrags kommt es hingegen hierauf nicht mehr an, da es sich um ein objektives Beanstandungsverfahren

handelt (siehe auch Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Auflage, München 2005, § 47 Rn. 112).

Zu b) (§ 3)

Zu aa)

Zu aaa) (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Durch die Streichung wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in § 3 gestrichen. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Umweltrechtsbehelfsgesetz g. F. gilt damit fort. Es ist nicht zweckmäßig, den Mitgliedsbegriff so zu definieren, dass beispielsweise Fördermitglieder ohne Stimmrecht nicht mehr unter den Mitgliedsbegriff fallen. Einer Vereinigung mit solchen Mitgliedern könnte keine Anerkennung ausgesprochen werden. Damit wäre auch die finanzielle Ausstattung solcher Vereinigungen gefährdet.

Zu bbb)

Dies ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu bb) (§ 3 Absatz 1a)

Den Zielen der Richtlinie entsprechend ist es angemessen, auch Stiftungen die Rechte nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu geben, wenn sie nach ihren Satzungen (vgl. § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) vorwiegend Ziele des Umweltschutzes fördern.

Zu cc)

Dies ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu c) (§ 4)

Zur Neufassung der Überschrift

Die Überschrift zu § 4 g. F. bezieht sich allein auf Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften. Da durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a (siehe hierzu die Begründung zu § 4 Absatz 1a) auch Mängel in der Abwägung umfasst sind, ist die Überschrift zu ändern. Insgesamt regelt der Abschnitt die Kontrolldichte der Gerichte, d. h. den Umfang der Rechtsverstöße, welche die Gerichte durch Urteil rügen dürfen. Daraus folgt der neue Wortlaut der Überschrift.

Zu § 4 Absatz 1

Die Neufassung übernimmt teilweise die im ersten Entwurf zum Umweltrechtsbehelfsgesetz (§ 4 BT-Drs. 16/2495) verwendete Formulierung. Der seinerzeitige Vorschlag sah die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften als entscheidungserheblich für das gerichtliche Verfahren an. Eine Entscheidung der Verwaltung kann demnach vom Gericht aufgehoben werden, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt wurden. Diese Vorschrift wird übernommen. Nur auf diese Weise kann die Öffentlichkeitsrichtlinie (2003/35/EG) europarechtskonform umgesetzt werden. In der Richtlinie ist keine Einschränkung der Überprüfbarkeit von Verfahrensregeln vorgesehen, so dass grundsätzlich jeder Verfahrensverstöß überprüfbar sein muss.

Abweichend von dem Entwurf in BT-Drs. 16/2495 werden die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz genannten Fälle (UPV und Vorprüfung eines Einzelfalles über die UVP-Pflichtigkeit) beispielhaft für die Verletzung von Verfahrensregeln genannt („insbesondere“).

Die Nichtdurchführung der genannten erforderlichen Verfahren stellt stets eine Verletzung wesentlicher Verfahrens-

vorschriften dar. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die aufgeführten Verstöße nur exemplarischer Natur sind und auch andere Verstöße als wesentliche Verstöße im Sinne der Vorschrift angesehen werden können.

Zu § 4 Absatz 1a

Der eingefügte Absatz 1a stellt klar, dass wesentliche Mängel in der Abwägung erhebliche Fehler sind, die zur Aufhebung der Entscheidung führen müssen. Soweit wesentliche Mängel in der Abwägung vorhanden sind, kann entsprechend dem Absatz 1 die Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung verlangt werden. Dies ist schon deshalb europarechtlich geboten, weil eine strikte Unterscheidung zwischen Verfahrensfehlern und Abwägungsmängeln nicht möglich ist, denn „die Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern hängt nach europäischem Recht (...) stark vom materiellrechtlichen Gegenstand ab.“ (Peter Kremer, Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit einiger Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben mit der Verfassung sowie europäischem Recht, August 2006, Punkt 2.3.). Im Übrigen ist in der Richtlinie 2003/35/EG keine Einschränkung der Überprüfbarkeit von Verstößen gegen dem Umweltschutz dienenden Normen vorgesehen. Vielmehr entspricht es bereits jetzt ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Zielsetzung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, zu berücksichtigen. Je bedeutender die Vorschrift ist, umso weiter ist die gerichtliche Überprüfbarkeit. Da dem Umweltschutz eine hohe Bedeutung beigemessen wird, ist grundsätzlich auch von einer weiten Überprüfbarkeit von Verstößen gegen dem Umweltschutz dienenden Vorschriften auszugehen (siehe zum Ganzen auch Schmidt/Kremer, Rechtsgutachten 2006, S. 22 f.). Dementsprechend war es europarechtlich geboten, von starren Ausnahmen der Überprüfbarkeit abzusehen. Solche Ausnahmen würden es der betroffenen Öffentlichkeit in vielen Fällen praktisch unmöglich machen, ihr Recht auf einen breiten Zugang zu den Gerichten auszuüben. Schon das geltende Umweltrechtsbehelfsgesetz macht in § 4 Absatz 1 Satz 2 durch den Verweis allein auf § 45 Abs. 2 VwVfG hinreichend deutlich, dass § 46 VwVfG (und entsprechende Vorschriften) gerade keine Anwendung finden sollen. Dieser Wertung entspricht der neu eingefügte Absatz 1a mit seinem zweiten Satz für Regelungen, die eine Überprüfung des Abwägungsvorgangs beschränken.

Zu § 4 Absatz 2

Der ergänzte Satz 2 stellt klar, dass auch die Regelung des § 214 Abs. 3 letzter Halbsatz des Baugesetzbuches nicht anwendbar ist. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Bauleitplanung sind daher nicht nur dann erheblich, wenn sie offensichtlich von Einfluss auf das Abwägungsergebnis sind.

Zu § 4 Absatz 3

Folgeänderung.

Anlage 3

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)647

08.06.2009

Änderungsantrag

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer, Michael Kauch, und der Fraktion der FDP

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

– Bundestags-Drucksache 16/12785 –

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 3 Nr. 4:

In § 1 Abs. 3 Nr. 4 wird im 1. Halbsatz das Wort „auch“ durch die Worte „durch die Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch den Ausbau erneuerbarer Energien und“ ersetzt.

Begründung:

Der Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Maßnahmen zum Schutz des Klimas wie die nachhaltige Energieversorgung einen wichtigen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes leisten und deshalb eine unerlässliche Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen. Bereits im geltenden Naturschutzrecht war die Bedeutung des Klimaschutzes in diesem Sinne verankert.

Berlin, 08.06.2009

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)650
zu Top 2a der TO am 17.06.2009

16.06.2009

Änderungsantrag

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

– Bundestags-Drucksache 16/12785 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 14 Abs. 3 BNatSchG

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 3 Nr. 1 ist das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung dient dem Schutz des durch Vertragsnaturschutz verbesserten Zustandes von Natur und Landschaft. Landwirte, die sich freiwillig Bewirtschaftungsbeschränkungen unterwerfen, sollen zudem im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Flächen nicht unangemessen benachteiligt werden.

Mit der Änderung bleibt es dabei, dass der Ausschluss der Eingriffregelung nicht unbegrenzt eintritt, sondern einer zeitlichen Befristung unterliegt. Mit der Änderung wird zur Bewahrung des durch die Bewirtschaftungsbeschränkung Erreichten bewusst ein längerer Zeitraum (zehn statt fünf Jahre) festgelegt. Damit wird verhindert, dass sich der jeweilige Bewirtschafter aus ökonomischen Erwägungen unter Druck gesetzt fühlen könnte, die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Beendigung der Vertragslaufzeit schnellstmöglich wieder zu beseitigen, nur um für eine weitere Nutzung der Anwendbarkeit der Eingriffsregelung zu entgehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)652
zu Top 2a der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
– Bundestags-Drucksache 16/12785 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 1 §§ 13, 14 und 15 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher zu vermeiden.“

a) § 14 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.

bb) Es ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Soweit sie nicht zu vermeiden sind, sind sie auszugleichen, zu ersetzen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.“

b) § 15 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „vorrangig“ zu streichen.

bb) Absatz 2 Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

„Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist oder nach Landesrecht eine Kompensation durch Ersatzgeldzahlung erfolgt ist.“

cc) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

„Soweit Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, in angemessener Form auszugleichen oder zu ersetzen sind oder in sonstiger Weise kompensiert werden können, darf ein Eingriff nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht im Range vorgehen.“

dd) Absatz 6 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

„Die Zulassungsbehörde kann bestimmen, dass der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Ersatz in Geld zu leisten hat.“

Begründung:

Zu § 13:

Mit dieser Änderung wird das Instrument der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 des Grundgesetzes festgeschrieben. Die Instrumente zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, wie Ausgleich, Ersatz und Ersatzgeld sind gegenüber dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung an dieser Stelle herausgenommen. Die Regelungen über Ausgleich, Ersatz und Ersatzgeld gehören nicht zum abweichungsfesten Kern und sind damit der gesetzlichen Gestaltung durch die Länder zugänglich (Abweichung). Die konkrete Ausgestaltung dieser Instrumente können die Länder abweichend regeln.

Zu § 14:

Gegenüber dem Text des Entwurfes der Bundesregierung wird der Satz 2 hinzugefügt, wodurch die in § 13 herausgenommenen Instrumente wieder eingeführt werden, ohne dass sie jetzt noch zu den allgemeinen Grundsätzen zählen. Damit ist eine Gleichstellung von Realkompensation und monetärer Kompensation möglich, wenn dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

Diese Regelung dient der weiteren Flexibilisierung der Eingriffsregelung und damit der Entbürokratisierung und Deregulierung. Die Regelung dient auch der weiteren Beschleunigung von Zulassungsverfahren, weil Vorhabenträger nicht mehr wertvolle Zeit in die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen investieren müssen.

Die Erfahrung seit Einführung des Ersatzgeldes in verschiedenen Bundesländern zeigt, dass die Naturschutzbehörden mit den vereinnahmten Geldern sehr sinnvolle Maßnahmen durchführen können, die ansonsten aus finanziellen Gründen nicht hätten verwirklicht werden können. Diese Maßnahmen basieren in der Regel auf einem Konzept der unteren Naturschutzbehörde. Sie bestehen anders als die Kompensationsmaßnahmen, meistens nicht aus vereinzelt Maßnahmen, sondern aus einem Gesamtvorhaben. Auf diese Weise kann

für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft oftmals mehr erreicht werden, als durch die einzelnen Kompensationsmaßnahmen.

Das Ersatzgeld kann auch dazu genutzt werden, Synergien im Naturschutz selbst und mit anderen Fachdisziplinen auszubauen, z. B.:

- Umsetzung von Natura 2000,
- Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten,
- Ergänzung von Naturschutzförderprogrammen,
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- Ökologisierung der Landwirtschaft

Zu § 15:

Zu Absatz 2: Die Änderung entspricht der Intention der systematischen Gleichstellung von Ausgleich, Ersatz und – sofern Landesrecht dies ermöglicht – Ersatzgeldzahlung für einen unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft. Die Regelung stellt klar, dass auch die Ersatzgeldzahlung zu den Ersatzmaßnahmen zählt, sofern dies in Landesgesetzen vorgesehen ist.

Zu Absatz 5: Folgeänderung in dem Sinne, dass auch hier die „sonstige Kompensation“ mit aufgenommen wird.

Im Übrigen wird die bisher enthaltene und nicht eindeutige „doppelte Verneinung“ vermieden. Der Text wird verständlicher formuliert, indem die Tatbestandsmerkmale und die Rechtsfolge deutlicher hervorgehoben werden.

Zu Absatz 6: Folgeänderung.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)653
zu Top 2a der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
– Bundestags-Drucksache 16/12785 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht für die Mahd von Röhrichten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ein vollständiges Verbot, in der übrigen Zeit ein Zurückschneiden in Abschnitten vor. Ziel ist insbesondere die Er-

haltung von Lebensstätten für die Überwinterung von Schilf- und Röhrichtbesiedlern.

Das Verbot jeglicher Mahd innerhalb der Vegetationsperiode ist aus Sicht des Artenschutzes sinnvoll und angemessen.

Für die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode kann insbesondere für fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche die generelle Vorgabe, dass Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen, zu einer unbilligen Härte führen, wenn sich Röhrichte in für die Fischzucht künstlich geschaffenen und durchgehend flachen Gewässern massiv entwickeln und die Fischproduktion gefährden. Um in solchen Fällen ein vollständiges Zuwachsen der Gewässer verhindern zu können, um die Teiche selbst erhalten zu können und um optimale Wasserqualitäten gewährleisten zu können, soll daher außerhalb der Vegetationsperiode an fischereiwirtschaftlich genutzten Teichen auch eine vollständige Mahd der Röhrichtzonen möglich sein.

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums darf nicht überstrapaziert werden, denn bei für die Fischzucht künstlich geschaffenen fischereiwirtschaftlich genutzten Teichen handelt es sich in erster Linie um „Produktionsanlagen“ und nicht um „Natur“.

Gegebenenfalls können zudem vertragliche Vereinbarungen über die abschnittsweise Mahd getroffen werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)654
zu Top 2a der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
– Bundestags-Drucksache 16/12785 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 60 Satz 2 – neu – BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 60 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen: „Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.“

Begründung:

Satz 1 bedarf für die betroffenen Grundstückseigentümer und die Erholungssuchenden der Klarstellung, dass durch die Nutzung der Grundstücke vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine neuen Verkehrssicherungspflichten zum Schutz der Erholungssuchenden begründet werden und keine zusätzlichen Lasten auf die Grundstückseigentümer zukommen.

Anlage 4

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)656
zu Top 2c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Entschließungsantrag
der Abgeordneten Lutz Heilmann, Eva Bulling-Schröter,
Hans-Kurt Hill und der Fraktion DIE LINKE.

zur Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/
CSU und SPD
– Drucksachen 16/12274 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Na-
turschutzes und der Landschaftspflege

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Ausschuss stellt fest:

Die Bundesregierung ist mit ihrem im Koalitionsvertrag ver-
ankerten Ziel, dass Umweltrecht in einem einheitlichen Um-
weltgesetzbuch zusammenzufassen, gescheitert. Der Bun-
desumweltminister konnte seinen umweltpolitisch schon
wenig ambitionierten Entwurf nicht gegen die Widerstände
aus dem Bundesland Bayern und der von der CSU geführten
Ressorts Wirtschaft und Landwirtschaft durchsetzen. Diese
wollten insbesondere die integrierte Vorhabengenehmigung,
das Kernstück des Umweltgesetzbuches, mit der die Geneh-
migungsverfahren vereinfacht werden sollten, verhindern.
Das ist ihnen bedauerlicherweise gelungen. Mit dem vorlie-
genden Gesetzentwurf sowie den parallel eingebrachten Ge-
setzentwürfen zum Wasserrecht (16/12786) und zum Schutz
vor nichtionisierender Strahlung (16/12787) legen die Ko-
alitionsfraktionen und die Bundesregierung nur ein Stück-
werk vor, dem der wesentlichste Bestandteil fehlt.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt lediglich das Natur-
schutzrecht an das im Zuge der Föderalismusreform von
2006 geänderte Grundgesetz an. Durch die Abschaffung der
Rahmengesetzgebung und die Überführung des Rechts des
Naturschutzes in die konkurrierende Gesetzgebung hatte der
Bund die gesetzgeberische Aufgabe, bis Ende 2009 eine
gesetzliche Vollregelung im Naturschutzrecht zu verabschie-
den.

Der Gesetzentwurf nutzt die durch die Föderalismusreform
2006 geschaffene Möglichkeit der abweichungsfesten Kerne
völlig unzureichend. Insbesondere die allgemeinen Grund-
sätze, sind so unverbindlich formuliert, dass sie in vielen
Bereichen des Naturschutzrechtes keine Schranke für die
weitgehenden Abweichungsmöglichkeiten der Bundeslän-
der bedeuten. Damit besteht die Gefahr eines Wettbewerbs
um die Absenkung von Naturschutzstandards unter den Bun-
desländern.

Die vorgesehenen allgemeinen Grundsätze sind inhaltlich
wenig klar und umfassend ausgestaltet. Dies ist jedoch un-
bedingt notwendig, um das Gesetz für Behörden und Verbände
transparent sowie anwender- und vollzugsfreundlich aus-
zugestalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist damit nicht geeignet
einen am Klimawandel ausgerichteten Natur- und Arten-
schutz zu gewährleisten. Er enthält vielmehr die Absenkung
naturschutzrechtlicher Standards.

Die Eingriffsregelung als eines der zentralen Elemente des
Naturschutzes ist unzureichend ausgestaltet. Ihre konkrete
Ausgestaltung und ihre wichtigsten Begriffsbestimmungen
müssen bundeseinheitlich abweichungsfest geregelt werden.
Dem derzeit hohen Flächenverbrauch in Deutschland kann
nur durch eine rechtlich verbindliche Prüfkaskade entgegen-
gewirkt werden. Diese muss die Vermeidung vor den Aus-
gleich und den Ausgleich vor Ersatzzahlung regeln und ab-
weichungsfest ausgestalten. Eine Gleichstellung von Aus-
gleich und Ersatz innerhalb der Realkompensation ist ab-
zulehnen.

Zudem werden bestehende Mängel im Artenschutz nicht be-
seitigt. Nur eine deutliche Klarstellung der Planungsschritte
und eines Kontrollsystems für hochgradig bedrohte und
streng geschützte Arten sowie für die Wiederansiedlung von
Arten wird den Zielen des Artenschutzes gerecht. Ausnah-
men von artenschutzrechtlichen Verboten sind abzulehnen.

Bei den Regeln der guten fachlichen Praxis für die Land-,
Forst- und Fischereiwirtschaft fehlen Konkretisierungs- und
Präziserungsaspekte. Diese sind durch allgemeine Grund-
sätze zu formulieren, um einen flächendeckenden und
gleichwertigen Mindestschutz von Natur und Umwelt zu
garantieren und die Privilegierung von Land-, Forst- und
Fischereiwirtschaft zu rechtfertigen.

Dem Gesetzentwurf fehlt eine konkret ausgestaltete Re-
gelung zum Biodiversitätsschutz. Hier besteht dringender
Regelungsbedarf, insbesondere durch die Verpflichtungen
aus der Konvention zum Schutz der Biologischen Vielfalt
(CBD) und der von der Bundesregierung im November 2007
beschlossenen nationalen Biodiversitätsstrategie.

Im Gesetzentwurf fehlt eine Regelung zum integrierten
Küstenzonenmanagement. Nur durch eine solche Regelung
mit hohen natur- und artenschutzrechtlichen Standards wäre
eine zukunftsfähige Küstenentwicklung zu erreichen.

Desweiteren fehlt eine flächendeckende integrierende Land-
schaftsplanung. Sie ist die Grundlage des Natur- und Land-
schaftsschutzes. Ohne das Flächendeckungsprinzip werden
in Zukunft die im Gesetzesentwurf definierten Ziele des
Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht hinreichend
umgesetzt. Die Aufstellungspflicht von Landschaftsplänen
ist im Bundesnaturschutzgesetz festzulegen und deren Fort-
schreibung an der Flächennutzungsplanung zu orientieren.

Ferner sind die Öffentlichkeitsbeteiligung und insbesondere
die Verbandsklagerechte nicht ausreichend ausgestaltet. Der
Gesetzentwurf widerspricht den Vorgaben der Aarhus-Kon-
vention und den sich anschließenden europäischen Richt-
linien. Der Gesetzentwurf führt dazu, dass Planfeststellun-
gen und Befreiungen in Naturschutz- und Natura-2000-
Gebieten und auch das Klagerecht von Verbänden nicht weit
genug erfasst werden.

Die Vereinheitlichung und das Zusammenführen des Um-
weltrechts in ein umfassendes Umweltgesetzbuch unter Ein-
beziehung der Vorhabengenehmigung und des Planungs-
rechtes für Verkehrswege mit einer frühzeitigen und weit-
gehenden Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie

Natur- und Umweltschutzorganisationen bleibt somit eine Aufgabe für die nächste Legislaturperiode.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf noch im Jahr 2009 einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem:

1. die Prüfkaskade der Eingriffsregelung nach vorrangigen und nachrangigen Maßnahmen unterschieden und die gesamte Regelung abweichungsfest ausgestaltet wird;
2. die bestehenden artenschutzrechtlichen Mängel behoben werden und das Artenschutzrecht europarechtskonform ausgestaltet wird;
3. die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst,- und Fischereiwirtschaft als allgemeiner Grundsatz abweichungsfest gestaltet und so präzisiert werden, dass ein wirksamer Arten- und Naturschutz gewährleistet ist;
4. bestehende Instrumente des Biodiversitätsschutzes wie der Biotopverbund gestärkt sowie konkrete und rechtsverbindliche Regelungen zum Biodiversitätsschutz im Naturschutzrecht geschaffen werden;
5. die bestehende Regelung für ein integriertes Küstenzonenmanagement beibehalten werden;
6. das Flächendeckungsprinzip der Landschaftsplanung und die Fortschreibung bei der Aufstellung von Plänen der räumlichen Gesamtplanung aufgenommen und die Fortschreibungen der Landschaftspläne an der Flächennutzungsplanung orientiert werden;
7. ein der Allgemeinheit zugängliches Bundesnaturschutzregister eingerichtet wird, um Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege sowie Flächen mit rechtlichen Bindungen für den Naturschutz zu erfassen;
8. die Verbandsklagerechte ausgeweitet werden;
9. die abweichungsfesten allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes und des Rechts des Meeresnaturschutzes genau und umfassend definiert werden und die Abweichungsfestigkeit ausdrücklich festgeschrieben wird.

Berlin, den 17. Juni 2009

